

Gefährdungsbeurteilung in Werkstätten für Menschen mit Behinderungen





Unternehmer/-innen · BERUFLICHE REHABILITATION UND WERKSTÄTTEN

Gefährdungsbeurteilung in Werkstätten für Menschen mit Behinderungen

Impressum

Gefährdungsbeurteilung in Werkstätten für Menschen mit Behinderungen

Erstveröffentlichung 07/2020

©2020 Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst
und Wohlfahrtspflege (BGW)

Herausgegeben von

Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst
und Wohlfahrtspflege (BGW)

Hauptverwaltung

Pappelallee 33/35/37

22089 Hamburg

Tel.: (040) 202 07 - 0

Fax: (040) 202 07 - 24 95

www.bgw-online.de

Bestellnummer

BGW 04-05-142

Fachliche Beratung

Ulf-Thorsten Dohne, Rolf von Gimborn, Sigrid Kufner, Thorsten Pries, BGW,
Jutta vom Dahl, Freie Beraterin, Hofheim

Redaktion

Markus Nimmesgern, BGW-Kommunikation

Fotos

Werner Bartsch (S. 10, 18, 22, 25, 29, 35 rechts, 38, 39, 50, 53, 55)

Fotolia/Bloomline (S. 36 rechts)

Ralph Eckhardt (S. 30, 31)

Bianca Hobusch (S. 33)

Adobe Stock/Robert Kneschke (Titel, S. 21)

MEV (S. 43)

Jörg Modrow (S. 48, 51)

Fotolia/Photocreo Bednarek (S. 47)

Pixabay (S. 36 Mitte)

Adobe Stock/Rene Schmidt (S. 41)

Adobe Stock/Vladimir Sotnichenko (S. 40)

Kerstin Wendel (S. 27)

Michael Zapf (S. 7, 8, 9, 12, 14, 19, 34, 35 links, 36 links)

Gestaltung und Satz

MUMBECK – Agentur für Werbung GmbH, Wuppertal

Druck

Druckzentrum Neumünster, Neumünster

Inhalt

1	Einleitung	7
2	Gefährdungsbeurteilung – rechtlicher Rahmen, Beteiligte und Rollen	9
3	Gefährdungsbeurteilung in sieben Schritten	11
3.1	Schritt 1: Arbeitsbereiche und Tätigkeiten festlegen	12
3.2	Schritt 2: Gefährdungen ermitteln	14
3.3	Schritt 3: Gefährdungen und Belastungen beurteilen	15
3.4	Schritt 4: Maßnahmen festlegen.	17
3.5	Schritt 5: Maßnahmen durchführen	19
3.6	Schritt 6: Wirksamkeit der Maßnahmen überprüfen	19
3.7	Schritt 7: Gefährdungsbeurteilung fortschreiben	20
4	Arbeitsbereichsübergreifende Gefährdungen und Belastungen	22
4.1	Stolper-, Rutsch- und Sturzunfälle.	25
4.2	Vorbeugender Brand- und Explosionsschutz	26
4.3	Betriebliche Regelungen zum Umgang mit Gefahrstoffen	27
4.4	Betriebliche Regelung zum Umgang mit biologischen Arbeitsstoffen	28
4.5	Infektionsrisiken beim Umgang mit den Beschäftigten.	28
4.6	Prüfung, Wartung und Instandhaltung von Arbeitsmitteln	29
4.7	Psychische Belastung und Beanspruchung	30
4.8	Aggression und Gewalt gegen Betreuungspersonen	31
5	Werkstattbereiche.	32
5.1	Unfallrisiko durch Maschinen und Vorrichtungen	33
5.2	Gehörschäden durch Maschinenlärm	35
5.3	Gefahrstoffe und biologische Arbeitsstoffe	36
5.4	Lagern und Transportieren	38
6	Garten- und Landschaftsbau.	40
6.1	Maschinen, Geräte und Handwerkzeuge	40
6.2	Fahrten und Transporte	41
6.3	Gefahrstoffe	42
6.4	Umwelteinflüsse bei der Arbeit im Freien.	43
6.5	Infektionen, Allergien und Vergiftungen	44
6.6	Arbeiten mit Absturzgefahr.	44
6.7	Arbeiten im Gewächshaus oder Folienzelt	46
6.8	Besondere Anforderungen an die Organisation der Ersten Hilfe	46
7	Ausgelagerte Arbeitsplätze	47

8	Küchen	48
8.1	Belastungen für die Haut	49
8.2	Unfälle durch Stolpern und Stürzen	49
8.3	Belastungen des Muskel-Skelett-Systems	50
8.4	Verletzungen	51
8.5	Brandschutz in Großküchen	52
9	Büro und Verwaltung	53
10	Haustechnik	55
11	Fahrdienst.	56
	Kontakt – Ihre BGW-Standorte und Kundenzentren	58
	Impressum	4



1 Einleitung

Sozial, engagiert und produktiv: Werkstätten für Menschen mit Behinderungen sowie Berufsbildungs- und Berufsförderungswerke leisten einen wichtigen Beitrag, um die Beschäftigten und Auszubildenden am beruflichen und gesellschaftlichen Leben teilhaben zu lassen. Dabei müssen sie wirtschaftlich arbeiten und gleichzeitig die besonderen Bedürfnisse der Beschäftigten und Auszubildenden berücksichtigen – eine anspruchsvolle Herausforderung für die Beteiligten.

Mit Sicherheit motiviert

Sicheres und gesundes Arbeiten ist eine wesentliche Voraussetzung für die Motivation und Leistungsfähigkeit Ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Beschäftigten.

Gesundheit ist dabei mehr als die Abwesenheit von Krankheit: Gesunde Arbeit ist an den Menschen angepasst und nicht umgekehrt. Idealerweise unterstützt und fördert die Arbeit die Gesundheit und die Persönlichkeit der Menschen, die sie ausführen.

So zeigen Sie sich verantwortlich und wertschätzend gegenüber den Menschen, die in Ihrem Betrieb arbeiten. Das motiviert die Belegschaft und trägt zu qualitativ hochwertigen Arbeitsergebnissen bei. Wie aber ist dieses Ziel zu erreichen? Was können und was müssen die Verantwortlichen in diesen Einrichtungen tun, um für Sicherheit und Gesundheit im Betrieb zu sorgen?

Gefährdungsbeurteilung mit System

Um Unfallrisiken und gesundheitsschädliche Belastungen zu beseitigen oder zumindest zu minimieren und gesundheitsfördernde Arbeitsplätze zu gestalten, müssen Sie als Unternehmens-, Einrichtungs- oder Werkstattleitung die Gefährdungen und Belastungen am Arbeitsplatz kennen und einschätzen können.

Das Arbeitsschutzgesetz sieht vor, dass in jedem Betrieb, der Angestellte beschäftigt, regelmäßig eine Gefährdungsbeurteilung durchgeführt und als kontinuierlicher Verbesserungsprozess weitergeführt wird.

Kontinuierliche Verbesserungen

Die Gefährdungsbeurteilung ist ein bewährtes Führungsinstrument, um Risiken durch arbeitsbedingte Belastungen und Gefährdungen zu ermitteln, zu beseitigen oder zu verringern. Sie macht deutlich, wo, in welchem Umfang und mit welcher Dringlichkeit welche Maßnahmen erforderlich sind. Regelmäßige Überprüfungen und Aktualisierungen der Gefährdungsbeurteilung führen zu einer kontinuierlichen Verbesserung der Arbeitsbedingungen im Betrieb. So können Sie nachhaltig für Qualität sorgen, Störungen im Betriebsablauf sowie unfall- und krankheitsbedingte Ausfallzeiten reduzieren.

Arbeitsschutz ins Management integrieren

Entwickeln und leben Sie eine moderne Präventionskultur in Ihrer Einrichtung: Machen Sie den Arbeitsschutz zur Managementaufgabe. Nutzen Sie Synergien, schöpfen Sie die betrieblichen Potenziale aus: Eine gut funktionierende Arbeitsschutzorganisation ist die Basis für sichere und gesunde Arbeitsplätze. Und gesundes Personal ist die Grundlage für Ihren Unternehmenserfolg. Binden Sie den Arbeitsschutz deshalb als selbstverständlichen Bestandteil in die betrieblichen Prozesse ein.

Der Selbst-Check für Ihre Organisation

Überprüfen Sie, ob Sie alle rechtlichen Anforderungen an eine gute Arbeitsschutzorganisation erfüllen. Mit dem BGW Orga-Check nehmen Sie die wichtigsten Standards unter die Lupe: Mithilfe von 15 Bausteinen prüfen Sie selbstständig und unkompliziert, wie gut der Arbeitsschutz in Ihrem Betrieb insgesamt aufgestellt ist. Sie erkennen, welche Handlungsbedarfe bestehen und was sich wie verbessern lässt – für mehr Sicherheit, Gesundheit, Qualität und Wirtschaftlichkeit in Ihrem Unternehmen.

www.bgw-online.de/orga-check



2 Gefährdungsbeurteilung – rechtlicher Rahmen, Beteiligte und Rollen

Das Arbeitsschutzgesetz verpflichtet die Unternehmen, vor Aufnahme einer Tätigkeit eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen, diese regelmäßig auf Aktualität zu überprüfen und wenn nötig anlassbezogen zu ergänzen. Dabei sind Risiken zu ermitteln, geeignete Schutzmaßnahmen zu treffen, zu dokumentieren und auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen. Details zur Umsetzung sind in weiteren Gesetzen, staatlichen Verordnungen und Vorschriften der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) festgelegt.

Technische Regeln konkretisieren die staatlichen Verordnungen, DGUV Regeln und Informationen konkretisieren die DGUV Vorschriften. Sie sind als praktische Handlungshilfen gedacht und nicht unbedingt rechtsverbindlich. Aber wer die beispielhaft genannten Maßnahmen umsetzt, kann im Schadensfall belegen, die Anforderungen der jeweiligen Verordnung oder Vorschrift für die Sicherheit und Gesundheit der

Beschäftigten erfüllt zu haben. Grundsätzlich dürfen Sie auch vom Regelwerk abweichende Lösungen wählen, wenn dadurch ein gleichwertiger Schutz gewährleistet ist. Das muss in der Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung beschrieben sein.

Verantwortung und Fachkompetenz im Arbeitsschutz

Aufgaben im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung können an fachkundige Personen delegiert werden. Die Gesamtverantwortung für die Durchführung, die Ergebnisse, die Dokumentation und Kontrolle der Gefährdungsbeurteilung bleibt jedoch stets bei der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber. Sie kommen Ihrer Verantwortung und Fürsorgepflicht für die Menschen, die in Ihrem Betrieb arbeiten, nach – und Sie beugen rechtlich für den Fall vor, dass doch jemand einen Gesundheitsschaden erleidet. Denn wenn jemand durch Fahrlässigkeit oder auch durch Organisationsverschulden zu Schaden kommt, können daraus Regressansprüche und Bußgeldforderungen an das Unternehmen und nicht zuletzt auch strafrechtliche Konsequenzen für die Verantwortlichen folgen.

Beteiligte Personen

Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Betriebsärzte oder -ärztinnen beraten die Verantwortlichen bei der Gefährdungsbeurteilung im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung.

Auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind berechtigt, Vorschläge zu Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit zu machen. Wenn es in der Werkstatt eine betriebliche Interessenvertretung gibt,





Vorschriften und Regeln



- Arbeitsschutzgesetz
- Arbeitssicherheitsgesetz
- Arbeitsstättenverordnung
- Betriebssicherheitsverordnung
- Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge
- Grundsätze der Prävention | DGUV Vorschrift 1
- Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit | DGUV Vorschrift 2

Informationen



- Erste Hilfe im Betrieb | DGUV Information 204-022
- Brandschutzhelfer | DGUV Information 205-023
- Eignungsuntersuchungen in der betrieblichen Praxis | DGUV Information 250-010

werden die Vertreter und Vertreterinnen im Rahmen der Mitbestimmung einbezogen. Selbstverständlich gilt dies auch für die Mitglieder des Werkstattrates.

In Einrichtungen mit mehr als 20 Personen gibt es den Arbeitsschutzausschuss, der als Steuerungsgremium den Gesamtprozess der Gefährdungsbeurteilung unterstützt.

Mutterschutz

Grundsätzlich muss für jeden Arbeitsplatz eine Gefährdungsbeurteilung für Schwangere und stillende Mütter vorliegen, die vorsorglich gemäß Mutterschutzgesetz erstellt wurde.

Kommunikation und Partizipation

Abteilungsübergreifende Zusammenarbeit, Partizipation, Kommunikation und Information der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Beschäftigten sind wichtige Erfolgsfaktoren für sichere und gesunde Abläufe. Die Mitwirkung der Belegschaft ist nicht nur eine wesentliche Voraussetzung, um alle Gefährdungen zu erkennen und realistisch zu beurteilen, sie ist für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und auch die Beschäftigten ihrerseits eine Verpflichtung, wenn es darum geht, Schutzmaßnahmen einzuhalten.

3 Gefährdungsbeurteilung in sieben Schritten

Die Gefährdungsbeurteilung ist das zentrale Planungsinstrument für eine systematische betriebliche Prävention. Damit können Sie Arbeitsmittel, Arbeitsstoffe, Arbeitsverfahren, Arbeitsplätze und Arbeitsabläufe beurteilen. Sie können erforderliche Schutzmaßnahmen festlegen, planen und gestalten, um gesunde und sichere Arbeitsbedingungen zu schaffen.

- Was kann bei welchen Tätigkeiten Sicherheit und Gesundheit gefährden?
- Wie kann die Sicherheit gewährleistet und die Gesundheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Beschäftigten geschützt werden?

Wenn für einen Betrieb oder eine Betriebsstätte eine Gefährdungsbeurteilung vorgenommen wird, sollten schrittweise alle Arbeitsbereiche untersucht und beurteilt werden. Arbeitsbereiche mit gleichen

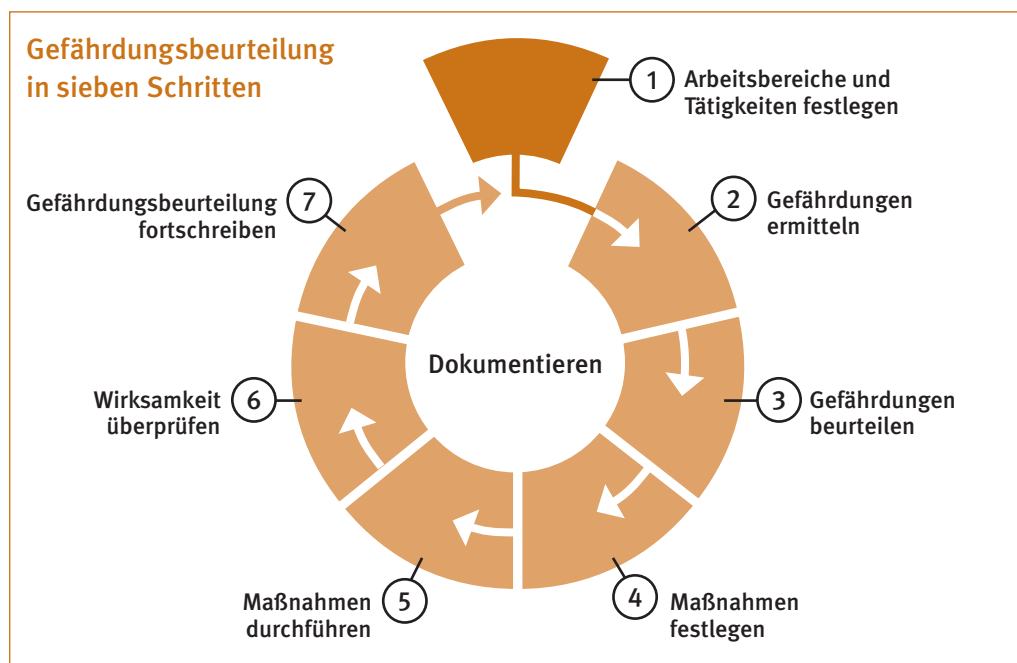
Gefährdungen können zusammengefasst werden. Die Gefährdungsbeurteilung muss regelmäßig auf ihre Aktualität überprüft und im Sinn eines kontinuierlichen Verbesserungsprozesses gegebenenfalls angepasst werden.

Gefährdungsbeurteilung dokumentieren

Die Gefährdungsbeurteilung muss dokumentiert werden. Der Inhalt der Dokumentation ist im Arbeitsschutzgesetz festgelegt:

- bisher umgesetzte Maßnahmen
- eventuell weitere geplante Maßnahmen
- Ergebnisse der regelmäßigen Wirksamkeitsprüfungen

Damit lassen sich Schutzmaßnahmen koordinieren, Verantwortlichkeiten regeln und die Umsetzung verfolgen.



Das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung

- Welche Gefährdungen können bestehen?
- Wie hoch sind dabei die jeweiligen Risiken und der Handlungsbedarf?
- Welches Schutzziel soll erreicht werden?
- Wie hoch ist das akzeptable Risiko?

- Gegen welche Risiken sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und auch Beschäftigten ausreichend geschützt und gegen welche noch nicht?
- Wie dringlich sind weitere Schutzmaßnahmen?



Die festgelegten Maßnahmen

- Welche Maßnahmen sind getroffen?
- Welche Maßnahmen sind geplant?
- Wer ist für die Durchführung verantwortlich?
- Bis wann sind die Maßnahmen umzusetzen?

Die Ergebnisse Ihrer Wirksamkeitsüberprüfung

- Sind die durchgeführten Maßnahmen ausreichend wirksam?
- Was muss andernfalls zusätzlich veranlasst werden?

Mit der Online-Gefährdungsbeurteilung auf bgw-online steht Ihnen eine Handlungshilfe zur Verfügung, mit der Sie Ihre Dokumentation erstellen können.

3.1 Schritt 1: Arbeitsbereiche und Tätigkeiten festlegen

Im ersten Schritt gilt es, eine sinnvolle Herangehensweise und Betrachtungseinheiten in Ihrer Werkstatt festzulegen. Am besten orientieren Sie sich an den betrieblichen Strukturen und Abläufen. Sie benennen die für die jeweiligen Aufgaben im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung verantwortlichen sowie die mitwirkenden und unterstützenden Personen.

Arbeitsbereichsbezogene Gefährdungsbeurteilung

Legen Sie räumliche Bereiche oder Arbeitsplätze als Arbeitsbereiche fest. Oder fassen Sie zusammenhängende Abläufe zu Arbeitsbereichen zusammen, in denen alle Personen den gleichen Gefährdungen ausgesetzt

sind. Für Arbeitsbereiche mit vergleichbaren Arbeitsplätzen, Abläufen und Tätigkeiten, einschließlich der verwendeten Arbeitsmittel und Arbeitsstoffe, reicht es in der Regel aus, einen Bereich zu beurteilen.

Es ist zweckmäßig, allgemeine Anforderungen, beispielsweise an den Brandschutz, die Sicherheit elektrischer Betriebsmittel, die Beleuchtung, oder betriebliche Regelungen, zum Beispiel zum Gefahrstoffmanagement oder zu allgemeinen Hygienemaßnahmen, zum rückengerechten Arbeiten oder zum Umgang mit Gewalt und Aggression, bereichsübergreifend für die gesamte Arbeitsstätte zu betrachten.

Prüfungen

Die Sicherheit von Verschleiß unterliegenden Arbeitsmitteln hängt erheblich auch von deren Wartung, Instandhaltung und Prüfung ab. Prüfungen und Regelungen zum Umgang mit defekten Geräten helfen, Ausfälle und Gefahren für Sicherheit und Gesundheit zu vermeiden.

Häufig gibt es keine festen Vorgaben zu Art, Umfang und Fristen von Prüf- und Wartungsmaßnahmen. Dann sind diese nach Angaben der Betriebsanleitung der Herstellerfirma oder nach der Betriebssicherheitsverordnung gefährdungsbezogen zu ermitteln. Dabei sind Einsatzbedingungen, Herstellerangaben, eigene Erfahrungen und der Stand der Technik zu berücksichtigen.

Für regelmäßige Prüfungen der Einwirkungen von Gefahrstoffen, biologischen Arbeitsstoffen, Lärm und Vibrationen sind gegebenenfalls besondere Verfahren in den entsprechenden Regelwerken vorgeschrieben.

Oft bietet es sich an, Prüfintervalle in eigenen Prozessen, unabhängig von der Fortführung der Gefährdungsbeurteilung, zu managen. Die Ergebnisse der Prüfungen fließen dann in die Gefährdungsbeurteilung ein.

Tätigkeitsbezogene oder berufsbezogene Gefährdungsbeurteilung

Wenn bei einzelnen Tätigkeiten zusätzliche Gefährdungen oder Belastungen auftreten können, werden diese tätigkeitsbezogen ermittelt.

Sind Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter oder Beschäftigte häufig an wechselnden Arbeitsplätzen tätig oder ändern sich deren Arbeitsabläufe häufig, ist eine musterhafte Gefährdungsbeurteilung der Arbeitsbedingungen oder Tätigkeiten empfehlenswert.

Personenbezogene Gefährdungsbeurteilung

Für besonders schutzbedürftige Personen oder Stellen mit besonderen Leistungsvoraussetzungen oder hohen Belastungen, sollte oder muss die Ermittlung und Bewertung der Gefährdungen personenbezogen durchgeführt werden:

- Jugendliche
- Schwangere und stillende Mütter
- Rehabilitanden, zum Beispiel stufenweise wiedereinzugliedernde Erkrankte
- Ältere Menschen, Menschen mit Vorerkrankungen, Geringqualifizierte oder Unerfahrene, Menschen mit körperlichen oder kognitiven Einschränkungen

Alle Aspekte beachten

Zur Ermittlung und Beurteilung von Gefährdungen müssen sämtliche Betriebszustände von Maschinen, Geräten und Werkzeugen betrachtet werden: Montage, Einrichten, Normalbetrieb, Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten oder auch Störungsbeseitigung, Demontage und Entsorgung.

Auch individuelle Voraussetzungen der Menschen müssen Beachtung finden: verschiedene Behinderungsbilder, Körpermaße, Leistungsfähigkeit oder Medikation.

3.2 Schritt 2: Gefährdungen ermitteln

Es müssen die tatsächlich in den festgelegten Arbeitsbereichen auftretenden Gefährdungen und Belastungen ermittelt werden. Erfassen Sie die naheliegenden Gefährdungen und Belastungen vollständig. Lassen Sie in diesem Schritt noch nichts aus. Eine Risikobewertung und Ableitung des Handlungsbedarfs folgen später. Dazu können Sie sich zum Beispiel an der Fragenliste in der Online-Gefährdungsbeurteilung der BGW orientieren.

Häufige Gefährdungsquellen

- Gestaltung und Einrichtung der Arbeitsstätte und des Arbeitsplatzes
- Arbeitsumgebungsbedingungen
- physikalische, chemische und biologische Einwirkungen
- Gestaltung, Auswahl und Einsatz von Arbeitsmitteln, insbesondere von Arbeitsstoffen, Maschinen, Geräten und Anlagen
- Gestaltung von Arbeits- und Fertigungsverfahren, Arbeitsabläufen und Arbeitszeit und deren Zusammenwirken
- unzureichende Qualifikation und Unterweisung der Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter oder der Beschäftigten
- psychische Belastung bei der Arbeit

Bei der Wahl der Methoden oder Mittel zur Gefährdungsermittlung können Sie sich frei entscheiden.

Gängige Methoden und Verfahren

- Betriebsbegehungen
- Auswertung von Unfällen oder Schadensereignissen
- Personalbefragungen
- Interviews oder Workshops
- Prozessanalysen
- sicherheitstechnische Überprüfungen von Arbeitsmitteln

Vorausschauende Ermittlung der Gefährdungen und Belastungen

Besondere Bedeutung für die Prävention hat die vorausschauende Gefährdungsermittlung, damit der Arbeitsschutz integraler Bestandteil der Planung von Arbeitsstätten, Arbeitsplätzen und Arbeitsprozessen sowie der Beschaffung von Arbeitsmitteln und Arbeitsstoffen wird. Wichtige Informationen beinhalten beispielsweise folgende Dokumente und Aufzeichnungen:

- Begehungsprotokolle
- Berichte der Fachkraft für Arbeitssicherheit, des Betriebsarztes oder der Betriebsärztin
- Dokumentationen zu Geräteprüfungen
- Gefahrstoffverzeichnisse
- aktuelle Sicherheitsdatenblätter
- Notfallpläne



Rückblickende Ermittlung von Gefährdungen und Belastungen

Ein Unfall ist ein Anlass, die Gefährdungsbeurteilung unter diesem Gesichtspunkt zu überprüfen. Aber auch die Auswertung anderer Daten oder Berichte liefert Hinweise auf konkret auftretende Gefährdungen und Belastungen:

- statistische Auswertung von Gesundheitsdaten
- Verdachtsanzeigen einer Berufskrankheit
- Verbandbucheinträge
- Dokumentationen zu Gewaltvorfällen
- Begehungsprotokolle
- Berichte der Fachkraft für Arbeitssicherheit, des Betriebsarztes oder der Betriebsärztin
- Berichte von Betriebsstörungen

Arbeitssituationsanalyse

Die Arbeitssituationsanalyse ist ein moderiertes Gruppendiskussionsverfahren und kann eine sinnvolle Ergänzung zur Begehung durch Fachleute sein. Dabei steht die aktive Beteiligung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Vordergrund. In moderierten Workshops benennen sie – als die Expertinnen und Experten in eigener Sache – auftretende Gefährdungen und leiten praktikable Schutzmaßnahmen ab. Erfahrungsgemäß werden diese selbst ermittelten Maßnahmen besser akzeptiert und nachhaltiger eingehalten.

www.bgw-online.de/arbeits-situations-analyse

Für die Werkstätten wurde das bewährte Verfahren auf die Bedarfe der Beschäftigten ausgeweitet. Das Modul unterstützt mit seinen verschlankten Inhalten und der Option „Leichte Sprache“ die Einbindung der Beschäftigten mit Behinderungen in die Beurteilung und Gestaltung ihrer Arbeitsbedingungen.

www.bgw-online.de/analyse-werkstatt

3.3 Schritt 3: Gefährdungen und Belastungen beurteilen

Beurteilung anhand von rechtlichen Vorgaben

Für viele Gefährdungen und Belastungen finden sich Vorgaben oder Grenzwerte in Gesetzen, Verordnungen, Technischen Regeln, Normen sowie in den Vorschriften und Regeln der DGUV. In den Technischen Regeln oder DGUV Regeln sind bereits konkrete Schutzmaßnahmen formuliert, mit denen Sie die Anforderungen an Sicherheit und Gesundheit erfüllen können.

Auch der anerkannte Stand von Wissenschaft und Technik kann als Maßstab für die Gefährdungsbeurteilung herangezogen werden.

Wenn die in gesetzlichen und berufsgenossenschaftlichen Regelwerken konkretisierten Vorgaben eingehalten werden, kann auf

eine individuelle Risikobeurteilung verzichtet werden.

Beurteilung durch Risikoabschätzung

Wenn es für Gefährdungen und Belastungen keine gesetzlichen Vorgaben gibt oder diese Vorgaben für die besonderen Gegebenheiten einer Werkstatt für Menschen mit Behinderungen nicht ausreichen, müssen Sie möglichst objektiv das Risiko selbst einschätzen:

- Eintrittswahrscheinlichkeit:
Wie wahrscheinlich ist es, dass aufgrund einer arbeitsbedingten Belastung oder Gefährdung eine Erkrankung auftreten oder sich ein Unfall ereignen könnte?
- Schadensausmaß:
Welches Ausmaß hätte ein daraus folgender Gesundheitsschaden?

Wenn Sie die Eintrittswahrscheinlichkeit und das Ausmaß eines Gesundheitsschadens miteinander in Beziehung setzen, beispielsweise in Kategorien einteilen und in

einer Tabelle anordnen, kann das Risiko mit einer gewissen Objektivität eingeschätzt werden. Daraus ergibt sich die Dringlichkeit des Handlungsbedarfs.

Zahlenbeispiele für Eintrittswahrscheinlichkeiten

Anhaltspunkte für Wahrscheinlichkeiten eines Unfalls oder einer Erkrankung

- gering: einmal in 1.000 Fällen, einmal in 10 Jahren
- mittel: einmal in 100 Fällen, einmal im Jahr
- hoch: einmal in 10 Fällen, einmal im Monat

Risikoabschätzung: Eintrittswahrscheinlichkeit und Folgen



Risikoklasse 3: Hohes, inakzeptables Risiko – Gefahrenbereich, Risiko muss dringend mit angemessenen Schutzmaßnahmen minimiert werden. Es besteht dringender Handlungsbedarf.

Risikoklasse 2: Mittleres, nur kurzfristig und bei besonderer Vorsicht tolerierbares Risiko – muss mittelfristig minimiert werden. Es besteht Handlungsbedarf.

Risikoklasse 1: Geringes, akzeptables Restrisiko – muss nicht weiter reduziert werden. Entspricht einem allgemeinen Lebensrisiko und bedingt keinen Handlungsbedarf.

3.4 Schritt 4: Maßnahmen festlegen

Normierte Schutzziele übernehmen

In Vorschriften und Regeln sind bereits normierte Schutzziele und Schutzmaßnahmen für viele Gefährdungen und Belastungen formuliert, mit denen Sie die Anforderungen an Sicherheit und Gesundheitsschutz praxisgerecht erfüllen können.

Eigene Schutzziele formulieren

Alternativ oder für andere Gefährdungen und Belastungen haben Sie selbst die jeweiligen Risiken abgeschätzt. Definieren Sie dann betriebsspezifische Schutzziele für diese Risiken. Entscheiden Sie, welches Maß an Sicherheit und Gesundheitsschutz Sie gewährleisten müssen oder was Sie eventuell darüber hinaus sicherstellen möchten.

Formulieren Sie die Ziele konkret und messbar, damit Sie später zuverlässig feststellen können, ob Sie Ihre Ziele erreicht haben. Legen Sie Termine für die jeweiligen Ziele fest und benennen Sie Verantwortliche für die Umsetzung.

Schutzmaßnahmen ableiten

In erster Linie sollen Ursachen von Gefährdungen und Belastungen oder deren Quellen beseitigt werden. Wenn das nicht möglich ist, müssen die Risiken durch – vorrangig technische und organisatorische – Schutzmaßnahmen minimiert werden. Wenn dann noch ein nicht tolerierbares Restrisiko besteht, kommen personenbezogene Schutzmaßnahmen an die Reihe.

Substitution beim Umgang mit Gefahrstoffen

Beim Umgang mit Gefahrstoffen hat die Beseitigung einer Gefahrenquelle oberste Priorität: Möglicherweise können Sie einen Gefahrstoff durch ein weniger gefährliches Produkt ersetzen oder ein Arbeitsverfahren wählen, das ohne diesen Stoff auskommt. Diese Lösung wird als Substitution bezeichnet.

Technische Maßnahmen

Bestehende Gefährdungen und Belastungen können durch technische Vorrichtungen entschärft werden oder manuelle Arbeiten durch maschinelle Verfahren ersetzt werden, sodass man mit der Gefahrenquelle nicht in Berührung kommen kann.

Organisatorische Maßnahmen

Gestalten Sie Arbeitsorganisation, Abläufe und Arbeitszeiten so, dass Gefährdungen vermieden oder Risiken und Belastungen reduziert werden: zum Beispiel die Grundreinigung von Böden und Treppen erst nach Arbeitsschluss einplanen, um Unfälle durch Ausrutschen zu vermeiden.

Arbeitsmedizinische Vorsorge

Für bestimmte Tätigkeiten gibt es arbeitsmedizinische Vorsorgen: Je nach Risiko als Angebot für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen oder als verpflichtende Voraussetzung für die Aufnahme einer Tätigkeit in dem Arbeitsbereich. Der Umfang der arbeitsmedizinischen Vorsorge muss gefährdungsbezogen ermittelt werden.

Persönliche Maßnahmen

Wenn trotz technischer und organisatorischer Maßnahmen noch Restrisiken bleiben, schützen Sie Ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Beschäftigten direkt vor bestehenden Gefährdungen oder Belastungen, wie zum Beispiel durch persönliche Schutzausrüstung wie Handschuhe, Gehörschutz, Schutzschuhe, Augen- oder Kopfschutz.

Die jeweils erforderliche und geeignete persönliche Schutzausrüstung muss der Betrieb – in den benötigten Größen und ausreichenden Stückzahlen – beschaffen und zur Verfügung stellen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und auch die Beschäftigten müssen in der richtigen Benutzung unterwiesen werden.



Einweisungen und Unterweisungen

Verhaltensbezogene Maßnahmen wie Einweisung und Unterweisung ergänzen die Schutzmaßnahmen auf den anderen Handlungsebenen und sind eine Voraussetzung für die gebotene Mitwirkung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und auch der Beschäftigten.

Die Betroffenen müssen unterwiesen werden, bevor sie erstmalig eine gefährdende oder belastende Tätigkeit ausüben. Auch die regelmäßigen Wiederholungen der Unterweisungen sind verbindlich.

Entscheidend ist, was bei den Unterwiesenen ankommt – vergewissern Sie sich, dass die Inhalte verstanden wurden.

Maßnahmen planen

Technische, organisatorische und personenbezogene Maßnahmen sind immer sinnvoll aufeinander abzustimmen und fest in die Arbeitsabläufe einzuplanen. Stellen Sie sicher, dass alle Personen, die es betrifft, wissen, wie sie sich schützen können und verhalten müssen. Festgelegte Schutzmaßnahmen einzuhalten gehört zur Mitwirkungspflicht der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.

Nicht immer lassen sich technische Lösungen umsetzen. Stehen die Kosten für eine

technische Maßnahme in keinem angemessenen Verhältnis zum möglichen Ergebnis und sind organisatorische Maßnahmen ähnlich geeignet, um das angestrebte Schutzziel zu erreichen, dann kann man letztere als gleichwertig betrachten.

Bei der Gefährdungsbeurteilung bleibt Ihnen viel Entscheidungsspielraum, Sie tragen aber auch die Verantwortung. Wenn Sie sich unsicher sind, lassen Sie sich von Ihrer Fachkraft für Arbeitssicherheit und Ihrem Betriebsarzt oder Ihrer Betriebsärztin beraten.



3.5 Schritt 5: Maßnahmen durchführen

Der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin trägt die Verantwortung für die Umsetzung. Die Aufgaben zur Gestaltung von Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit sollten Sie so weit wie möglich bis auf die direkt betroffenen Hierarchieebenen und Personen verteilen. Das erhöht meistens Engagement und Akzeptanz. Unterstützen Sie dabei die ausführenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, indem Sie ausreichend Zeit und Ressourcen zur Verfügung stellen. Regelmäßige

Pflichtunterweisungen sollen das Sicherheitsbewusstsein erhalten und alle Beteiligten motivieren, Schutzmaßnahmen einzuüben und beizubehalten.

Wichtig ist es, Ziele und Umsetzung nicht aus dem Auge zu verlieren und gegenzusteuern, wenn der Prozess ins Stocken gerät. Eventuell muss die Lösung für ein Problem neu überdacht oder auch schrittweise oder durch Ausprobieren gelöst werden.

3.6 Schritt 6: Wirksamkeit der Maßnahmen überprüfen

Überprüfen Sie die Wirksamkeit der Maßnahmen zu den jeweils festgelegten Terminen und danach regelmäßig in bestimmten Abständen.

- Sind die Schutzmaßnahmen auftragsgemäß umgesetzt?
- Sind die Gefährdungen oder Belastungen beseitigt oder auf ein geringes Restrisiko minimiert?
- Treten infolge der durchgeführten Maßnahmen andere Gefährdungen oder Belastungen neu auf?

- Halten sich alle Betroffenen an die festgelegten Schutzmaßnahmen?

Was tun, wenn ein ermitteltes Risiko nicht ausreichend reduziert wurde oder sogar neue Gefährdungen und Risiken auftreten? Stellen Sie fest, ob die Maßnahmen prinzipiell geeignet sind und nur optimiert werden müssen oder ob Sie Alternativen festlegen müssen. Vergewissern Sie sich anschließend erneut von der Wirksamkeit.

3.7 Schritt 7: Gefährdungsbeurteilung fortschreiben

Arbeitsschutz ist ein kontinuierlicher Verbesserungsprozess: Die Gefährdungsbeurteilung muss in regelmäßigen Abständen oder wenn sich die Arbeitsbedingungen ändern, fortgeschrieben werden. Die Überprüfung einzelner Bestandteile der Gefährdungsbeurteilung oder der Gefährdungsfaktoren kann in verschiedenen Intervallen und mit unterschiedlichen Methoden erfolgen.

Beobachten Sie den Stand der Technik: Technische Entwicklungen oder neue Arbeitsmittel können einen besseren Gesundheitsschutz ermöglichen, und neue Erkenntnisse erfordern eventuell eine veränderte Bewertung einer Gefährdung. Darüber hinaus gibt es Anlässe, die eine Fortschreibung oder Anpassung verlangen.

Mögliche Anlässe für eine Fortschreibung der Gefährdungsbeurteilung

- neue oder geänderte Gesetze, Verordnungen und Vorschriften
- die Einführung neuer Arbeitsabläufe
- die Anschaffung neuer Geräte
- die Verwendung neuer Arbeitsstoffe oder Gefahrstoffe
- die Umgestaltung von Arbeitsbereichen
- eine Änderung der Arbeitsorganisation und des Arbeitsablaufs
- Neubauten, Umbauten und Sanierungen
- festgelegte regelmäßige Überprüfungen

Ereignisse, die Optimierungsbedarf anzeigen

- Arbeitsunfälle
- Verdachtsfälle beruflich bedingter Erkrankungen
- Beinahe-Unfälle
- Hinweise aus Auswertung der arbeitsmedizinischen Vorsorge
- erhöhte Krankenstände

Gefährdungsbeurteilung Werkstätten

Gefährdungsbeurteilung vom 15.06.2020
Datum: 15.06.2020

Holzbearbeitung			Bearbeitet von: Funktion: Fachkraft für Arbeitssicherheit				
Gefährdungen	Fragen	Handlungsbedarf gemäß Risikobewertung* 	Maßnahmen/ Bemerkungen	Maßnahmen durchführen		Wirksamkeit überprüfen	
				Wer?	Bis wann?	Wann?	Ziel erreicht?
Umgang mit Maschinen							
Lärmschutz	Sind Lärmbereiche gekennzeichnet, in denen der Lärm 85 dB(A) erreicht oder überschreitet?	hoch 	Alle Lärmbereiche müssen regelmäßig ausgemessen und mit Gebotsschildern „Gehörschutz“ tragen gekennzeichnet werden	Leitung Schreinerei und FaSi	31.07.2020 jährlich		
Lärmschutz	Sind Lärmbereiche in einem Lärmkataster zusammengefasst?	hoch 	Für die Holzbearbeitung wird ein Lärmkataster geführt	Leitung Schreinerei und FaSi	30.09.2020 jährlich		

Alle Risiken im Blick

Die Gefährdungsbeurteilung online dokumentieren

Mit der Online-Gefährdungsbeurteilung der BGW steht Ihnen ein Handlungsleitfaden und eine Dokumentationshilfe mit komfortablen Funktionen zur Verfügung.



Nutzen Sie die Online-Gefährdungsbeurteilung beispielsweise mit mobilen Geräten und gehen Sie damit durch alle Bereiche der Betriebsstätte, um Beobachtungen und Befragungsergebnisse zu notieren. Bearbeiten Sie die Daten am PC weiter.

Jedes Thema wird mit Links zu Hintergrundinformationen auf bgw-online und Verweisen auf gesetzliche Grundlagen ergänzt. Wenn alle bei den Schutzmaßnahmen mitmachen, sind das beste Voraussetzungen für ein gesundes und leistungsfähiges Team.

Gefährdungsbeurteilung für die Werkstätten:
www.bgw-online.de/gefaehrungsbeurteilung-werkstaetten



4 Arbeitsbereichsübergreifende Gefährdungen und Belastungen



Grundsätzlich haben Menschen mit Behinderungen einen Anspruch auf behinderungsgerechte Einrichtung und Unterhaltung der Arbeitsstätten. Dies schließt Betriebsanlagen, Maschinen und Geräte sowie die Gestaltung der Arbeitsplätze, des Arbeitsumfeldes, der Arbeitsorganisation und der Arbeitszeit mit ein. Die besonderen Unfallgefahren müssen berücksichtigt werden.

In jeder Werkstatt gibt es Gefährdungen, die über alle Arbeitsbereiche und Tätigkeiten hinweg gemeinsam betrachtet werden können. Vor allem geht es hier um die Organisation von Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit, Betrachtungen zum Arbeitsplatz allgemein sowie Brandschutz, Verkehrswege, Flucht- und Rettungswege. Möglicherweise gilt das auch für Lärmschutz, Umgang mit Gefahrstoffen, Prüfung, Wartung und Instandhaltung von Arbeitsmitteln und die Befähigung für bestimmte Tätigkeiten.

Anforderungen an die Arbeitsstätte

Die Gestaltung einer Arbeitsstätte ist in den Landesbauordnungen und in der Arbeitsstättenverordnung mit den zugehörigen Technischen Regeln geregelt. Für die in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderungen erforderlichen Grundflächen wie zum Beispiel Verkehrswege, Flucht- und Rettungswege sowie Sozialräume reichen die in diesen technischen Regeln genannten

Mindestanforderungen oder Mindestflächen aber oft nicht aus. Ergänzende Anforderungen zum meist wesentlich größeren Flächenbedarf finden sich in den Technischen Regeln zur barrierefreien Gestaltung von Arbeitsstätten. Dabei handelt es sich um Richtwerte – es muss im Einzelfall ermittelt werden, ob diese ausreichen.

Gestaltung der Arbeitsstätte und Einrichtung der Arbeitsplätze

Technisch

- Mindestanforderungen der Landesbauordnung und der Arbeitsstättenverordnung und zugehöriger Technischer Regeln und darüber hinaus der Regeln zur barrierefreien Gestaltung von Arbeitsstätten erfüllen
- Arbeitsstätte, Arbeitsplätze, Verkehrswege, Maschinenaufstellung nach individueller Ermittlung der erforderlichen Wege- und Bewegungsflächen unter Berücksichtigung der Behinderungsbilder gestalten

Lichtverhältnisse und Raumklima

Technisch

- Fensterflächen für ausreichend Tageslicht dimensionieren
- außenliegenden Sonnenschutz gegen Blendung und übermäßige Aufheizung installieren
- ausreichend helle künstliche Beleuchtung installieren
- an den Arbeitsplätzen gegebenenfalls zusätzliche blendfreie und individuell regelbare künstliche Beleuchtung installieren
- regelbare Raumtemperatur, abhängig von der Arbeitsschwere zwischen mindestens 12° C und höchstens 26° C mittels Heizungs- beziehungsweise Klimaanlage realisieren
- Vorrichtung für zugfreie Belüftung vorsehen und installieren

Organisatorisch

- Filter von raumluftechnischen Anlagen wie Abluftanlagen und Abluftkanälen regelmäßig reinigen
- Arbeitsräume regelmäßig lüften
- Raumtemperatur der Arbeitsschwere anpassen
- Fenster regelmäßig reinigen

Betriebliches Lärminderungsprogramm

Technisch

- bereits bei der Beschaffung neuer Maschinen und Geräte auf lärmarme Produkte achten
- lärmintensive Maschinen und Arbeitsverfahren räumlich von den übrigen Arbeitsplätzen trennen
- Lärmbereiche, in denen der Lärm 85 dB(A) erreicht oder überschreitet, kennzeichnen
- Luft- und Körperschallausbreitung zum Beispiel durch schwingungsgedämpfte Aufstellung oder eigene Fundamente minimieren

Organisatorisch

- Lärminderungsprogramm erstellen
- lärmintensive Bereiche in einem Lärmkataster zusammenfassen
- arbeitsmedizinische Pflichtvorsorge „Lärm“ vor Beginn der Tätigkeit und in regelmäßigen Abständen
- besondere Arbeitszeitregelungen bei Lärmeinwirkungen einhalten

Persönlich

- in den Unterweisungen darauf hinweisen, dass Lärm krank macht und Lärmschwerhörigkeit nicht heilbar ist
- ab einer Lärmbelastung von 80 dB(A) geeigneten Gehörschutz zur Verfügung stellen
- ab einer Lärmbelastung von 85 dB(A) unbedingt geeigneten Gehörschutz tragen



Gesetze und Vorschriften

- Arbeitsstättenverordnung
- Technische Regeln für Arbeitsstätten
 - Gefährdungsbeurteilung | ASR V3
 - Barrierefreie Gestaltung von Arbeitsstätten | ASR V3a.2
 - Raumabmessungen und Bewegungsflächen | ASR A1.2
 - Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung | ASR A1.3
 - Fußböden | ASR A1.5/1,2
 - Fenster, Oberlichter, lichtdurchlässige Wände | ASR A1.6
 - Türen und Tore | ASR A1.7
 - Verkehrswege | ASR A1.8
 - Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen | ASR A2.1
 - Maßnahmen gegen Brände | ASR A2.2
 - Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan | ASR A2.3
 - Beleuchtung | ASR A3.4
 - Sicherheitsbeleuchtung, optische Sicherheitsleitsysteme | ASR A3.4/7
 - Raumtemperatur | ASR A3.5
 - Lüftung | ASR A3.6
 - Lärm | ASR A3.7
 - Sanitarräume | ASR A4.1
 - Pausen- und Bereitschaftsräume | ASR A4.2
 - Erste-Hilfe-Räume, Mittel und Einrichtungen zur Ersten Hilfe | ASR A4.3
 - Unterkünfte | ASR A4.4

4.1 Stolper-, Rutsch- und Sturzunfälle

Sturzunfälle kommen sehr häufig vor und haben zum Teil ernsthafte Verletzungen zur Folge. Verunreinigte, rutschige Böden bedingen ein erhöhtes Risiko, auszurutschen und zu stürzen. Beschädigte Bodenbeläge oder Treppenstufen, im Weg abgestellte Gegen-

stände oder über Wege verlaufende Kabel und Schläuche können zu Stolperfallen werden. Bei schlechten Lichtverhältnissen oder beim Tragen sperriger Gegenstände besteht ein erhöhtes Risiko, Gefahrenstellen zu übersehen und zu stolpern oder auszurutschen.

Schutzmaßnahmen gegen Unfälle

Technisch

- Verkehrswege entsprechend den besonderen Belangen von Menschen mit Behinderung gestalten, Mindestanforderungen nach ASR V3a.2 beachten
- Stolperstellen wie Kanten und Stufen beseitigen – nicht entfernbare Gefahrenstellen dauerhaft markieren, Mindestanforderungen nach ASR V3a.2 beachten
- gleichmäßige und blendfreie Beleuchtung installieren

Organisatorisch

- zeitnahe Reinigung und Beseitigung rutschfördernder Verschmutzungen sicherstellen
- zeitnahe Reparaturen beschädigter Böden sicherstellen
- Regelungen treffen, dass Wege und Bewegungsflächen nicht verstellt und Kabel oder Schläuche nicht über Wege gelegt werden

Persönlich

- haltgebende, geschlossene Schuhe mit rutschfester Sohle tragen



4.2 Vorbeugender Brand- und Explosionsschutz

Brände können von defekten oder überhitzten elektrischen oder kraftstoffbetriebenen Maschinen und Geräten verursacht werden. Je nach Arbeitsbereich können weitere brennbare Gefahrstoffe und andere brennbare Materialien für den Brand- oder Explosionsschutz relevant sein.

Viele tragbare elektrische Geräte werden mit Lithium-Ionen-Akkus betrieben. Überhitzte oder beschädigte Akkus können in Brand geraten und auch explodieren.

Häufig werden die Ausbreitungsgeschwindigkeit und Auswirkungen eines Entstehungsbrandes unterschätzt. Abgestelltes brennbares Material wie Kartonagen beschleunigt die Brandausbreitung. Große Gefahr bei einem Brand geht vom Rauch aus: Rauch behindert die Sicht und führt zu Vergiftungen und Erstickung.

Vorbeugender Brandschutz soll Brände möglichst verhindern und Vorkehrungen für Flucht und Rettung im Brandfall bieten.

Maßnahmen zur Brand- und Explosionsverhütung

Technisch

- Einrichtungen zur Brandmeldung vorsehen und installieren
- Feuerlöscheinrichtungen und Feuerlöscher, Signalanlagen, Notaggregate und Notschalter installieren beziehungsweise aufstellen
- konstruktive Explosionsschutzmaßnahmen
- geeignetes Lager für brennbare und explosive Stoffe einrichten
- Flucht- und Rettungswege sowie Notausgänge sichtbar kennzeichnen
- Notausgänge sind zu jeder Zeit von innen ohne Hilfsmittel zu öffnen

Organisatorisch

- Alarmplan und Brandschutzordnung erstellen
- Flucht- und Rettungsplan erstellen
- gegebenenfalls Evakuierungsplan erstellen
- Explosionsschutzdokument erstellen
- an den Arbeitsplätzen nur die für die Schicht erforderlichen Mengen an entzündlichen Stoffen und brennbaren Materialien aufbewahren
- Lithium-Ionen-Akkus beim Wechseln und Laden auf sichtbare Schäden prüfen
- Brandschutzhelfer und -helferinnen benennen
- regelmäßige Brandschutzbegehungen organisieren
- eine ausreichende Zahl von Personen mit der Handhabung der Feuerlöscher vertraut machen



4.3 Betriebliche Regelungen zum Umgang mit Gefahrstoffen

Für den Umgang mit Gefahrstoffen müssen auf übergeordneter Ebene Schutzmaßnahmen getroffen werden. Zunächst muss regelmäßig geprüft werden, ob Ersatzstoffe für die verwendeten Gefahrstoffe verfügbar sind beziehungsweise beschafft werden können.

Schutzmaßnahmen für den Umgang mit Gefahrstoffen

Substitution

- regelmäßige Substitutionsprüfungen veranlassen

Technisch

- geeignetes Gefahrstofflager einrichten
- alle Gefahrstoffbehälter mit entsprechender Kennzeichnung versehen

Organisatorisch

- Zuständigkeiten, Befugnisse und Kompetenzen für den Umgang mit Gefahrstoffen festlegen
- Umgang mit Gefahrstoffen, zum Beispiel Zugangsbeschränkungen, Arbeiten nach Betriebsanweisungen und Unterweisungen regeln
- Gefahrstoffverzeichnis führen
- für jeden Umgang mit Gefahrstoffen die Exposition ermitteln
- arbeitsmedizinische Pflichtvorsorge: Teilnahme aller betroffenen Mitarbeiter, Mitarbeiterinnen und Beschäftigten vor Aufnahme der Tätigkeit und in regelmäßigen Abständen sicherstellen
- Hautschutz- und Hautpflagemassnahmen festlegen

Persönlich

- bereitgestellte persönliche Schutzausrüstung tragen
- Unterweisungen: Teilnahme aller betroffenen Mitarbeiter, Mitarbeiterinnen und Beschäftigten sicherstellen

4.4 Betriebliche Regelung zum Umgang mit biologischen Arbeitsstoffen

Für den Umgang mit biologischen Arbeitsstoffen in den Bereichen Pflege, Metallverarbeitung sowie im Garten- und Landschaftsbau müssen auf übergeordneter Ebene Schutzmaßnahmen getroffen werden.

Schutzmaßnahmen für den Umgang mit biologischen Arbeitsstoffen

Technisch

- Zuständigkeiten, Befugnisse und Kompetenzen für den Umgang mit biologischen Arbeitsstoffen festlegen
- arbeitsmedizinische Pflichtvorsorge: Teilnahme aller betroffenen Mitarbeiter, Mitarbeiterinnen und Beschäftigten vor Aufnahme der Tätigkeit und in regelmäßigen Abständen sicherstellen
- Hautschutz- und Hautpflegemaßnahmen festlegen

Personenbezogen

- bereitgestellte persönliche Schutzausrüstung tragen
- Unterweisungen: Teilnahme aller betroffenen Mitarbeiter, Mitarbeiterinnen und Beschäftigten sicherstellen

4.5 Infektionsrisiken beim Umgang mit den Beschäftigten

Wenn die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auch pflegerische Aufgaben wahrnehmen, lassen sich Infektionsgefährdungen beim Kontakt mit Speichel, Blut oder Körperausscheidungen nicht ausschließen. Ebenso, wenn Beschäftigte aggressives Verhalten zeigen und andere Personen verletzen oder sogar beißen.

Schutzmaßnahmen gegen Infektionsgefährdungen

- sichere Instrumente bei der Blutzuckermessung verwenden
- arbeitsmedizinische Pflichtvorsorge „Infektionsgefährdung“ veranlassen
- Einmalhandschuhe für Pflegetätigkeiten zur Verfügung stellen

4.6 Prüfung, Wartung und Instandhaltung von Arbeitsmitteln

Fehlfunktionen oder Beschädigungen von Arbeitsmitteln, Maschinen und Anlagen können Unfälle oder Brände verursachen. Viele Arbeitsmittel wie zum Beispiel

Maschinen und Anlagen, Leitern, Aufzugsanlagen, Geräte müssen daher regelmäßig von dazu befähigten Personen überprüft werden.

Schutzmaßnahmen gegen Unfälle

Technisch

- nur sichere, für den Einsatzzweck geeignete Geräte verwenden
- bei Neubeschaffung neben der CE-Kennzeichnung auf Gütesiegel wie das GS-Zeichen achten

Organisatorisch

- Bestandsverzeichnis führen
- Prüfpläne für alle Einrichtungen, Anlagen, Maschinen, elektrischen Geräte und Betriebsmittel erstellen
- befähigte Personen mit der Prüfung beauftragen
- durch die Prüfung erkannte Mängel umgehend beheben lassen, mangelhafte Arbeitsmittel nicht verwenden

Persönlich

- die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Beschäftigten unterweisen
- Arbeitsmittel vor der Benutzung auf Funktionsfähigkeit, sichtbare Schäden und ordnungsgemäßen sicheren Zustand prüfen und erkannte Mängel melden
- erkennbar defekte Arbeitsmittel nicht benutzen



4.7 Psychische Belastung und Beanspruchung

Psychische Belastung bei der Arbeit kann die Gesundheit und Leistungsfähigkeit negativ beeinträchtigen. Die Arbeitsintensität, das soziale Umfeld am Arbeitsplatz oder



die Gestaltung der Arbeitszeit, häufige Unterbrechungen der Tätigkeit sowie Konflikte im Team, mit Beschäftigten oder ihren Angehörigen sind konkrete Beispiele für mögliche Belastungsfaktoren.

Gruppenleitung und viele der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen eine emotional beanspruchende Doppelrolle zwischen Führungsfunktion und Betreuungsaufgabe ausfüllen.

Auf psychische Belastungen und Beanspruchungen können Rückmeldungen über Zeit- und Arbeitsdruck oder Anzeichen wie zum Beispiel häufige Krankheitsabwesenheiten, häufige Störungen der Arbeitsabläufe oder Fehler hinweisen.

Schutzmaßnahmen gegen psychische Belastung und Beanspruchung

Technisch

- die für die Arbeit erforderlichen Arbeitsmittel rechtzeitig und in ausreichender Anzahl zur Verfügung stellen
- für die Arbeitsaufgabe geeignete Arbeitsbedingungen hinsichtlich Raumklima und Lichtverhältnisse, Lärm oder Raumakustik, Bewegungsfläche schaffen
- Räumlichkeiten für Pausen einrichten und ruhige Rückzugsmöglichkeiten schaffen

Organisatorisch

- Arbeitsorganisation regelmäßig hinterfragen und optimieren, um die Aufgaben in der gewünschten Qualität und Zeit bearbeiten zu können
- die für die Arbeit erforderlichen Informationen rechtzeitig zur Verfügung stellen
- Zuständigkeiten und Entscheidungswege klar regeln
- Kommunikation institutionalisieren
- Mitwirkung ermöglichen und Gestaltungs- und Entscheidungsspielräume für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter schaffen
- Arbeits- und Pausenzeiten gemäß Arbeitszeitgesetz regeln, Mehrarbeit möglichst vermeiden, andernfalls dokumentieren und ausgleichen
- Teamentwicklung fördern
- Weiterbildung fördern
- Supervision anbieten

Persönlich

- personale Kompetenzen weiterentwickeln

4.8 Aggression und Gewalt gegen Betreuungspersonen

Aggressives, herausforderndes, beleidigendes oder belästigendes Verhalten von Beschäftigten kann Stress verursachen. Entscheidend für die Wirkung solchen Verhaltens ist die persönliche Wahrnehmung der jeweiligen Betroffenen. In eskalierenden

Situationen kann es zu gewalttätigen Angriffen und körperlichen Verletzungen kommen. Auch ein psychisches Trauma kann die Folge von Gewalterlebnissen, Bedrohung oder Belästigung sein.



Schutzmaßnahmen zum professionellen Umgang mit Gewalt und Aggression

Technisch

- ausreichend bemessene Arbeitsplatzflächen
- Arbeitsräume so anordnen und ausstatten, dass Fluchtmöglichkeiten gegeben sind
- ausreichende Beleuchtung und angenehme Lichtverhältnisse
- bruchsichere Glastüren und Glaswände
- Alarmierungseinrichtungen

Organisatorisch

- Präventions- und Deeskalationskonzept erstellen
- Notfallplan erstellen
- kollegiale Erstbetreuung sicherstellen

Persönlich

- an Deeskalationstraining teilnehmen

5 Werkstattbereiche

Typische Werkstattbereiche sind Metall- und Holzbearbeitung, Montage und Verpackung, Druckerei sowie die zugehörige Logistik.

Metallwerkstatt

Metallbearbeitung ist ein typischer Arbeitsbereich in Werkstätten für Menschen mit Behinderungen. Hier werden zum Teil einfache Arbeiten wie Bohren, Gewindeschneiden, Entgraten oder Ablängen ausgeführt, aber auch hochkomplexe und sehr anspruchsvolle Auftragsarbeiten mit modernen CNC-Maschinen.

Holzwerkstatt

Die Bandbreite von Umfang und Fertigungstiefe der Werkstattarbeiten mit Holz ist sehr groß. Sie reicht von einfachen Bearbeitungsvorgängen wie dem Schleifen von Hand bis hin zur gewerbsmäßigen professionellen Herstellung von Produkten in hohen Stückzahlen.

Montage und Verpackung

Montage- und Verpackungsarbeiten fallen in nahezu jedem Werkstattbetrieb an. Hier reicht das Spektrum von einfachen Zählarbeiten über Verpacken oder Umpacken bis zur Montage komplexer Baugruppen im Auftrag externer Firmen.

Druckerei

In den Druckereien von Werkstätten für Menschen mit Behinderungen werden Druckerzeugnisse mit Drucktechniken wie Buch-, Sieb-, Offset- oder Digitaldruck hergestellt.

Die Bandbreite der Arbeiten in Druckereien umfasst häufig auch Druckvorbereitung, Klischeeherstellung, Druckweiterverarbeitung und Buchbinderarbeiten.

Transport und Lagerung

Mit Fertigung und Produktion ist immer ein komplettes Materialmanagement von der Beschaffung über die Lagerung bis zum Versand verbunden – mit dem entsprechenden innerbetrieblichen Transport.

Berufsbildungsbereich

Der Berufsbildungsbereich ist Berufsschule und Lehrwerkstatt in einem und bildet eine eigenständige Organisationseinheit innerhalb der Einrichtung. Er bildet das Leistungsspektrum der Werkstatt im Kleinen ab.

Gefährdungen und Belastungen in den Werkstattbereichen

- Unfallrisiko durch Maschinen und Vorrichtungen
- Gehörschäden durch Maschinenlärm
- Unfallrisiko durch innerbetrieblichen Transport
- Unfallrisiko durch herabfallende Gegenstände
- Unfallrisiko durch Ausrutschen und Stürzen
- Belastungen des Muskel-Skelettsystems durch Heben und Tragen
- Irritationen oder Erkrankungen von Haut und Atemwegen durch Gefahrstoffe oder biologische Stoffe
- Brand- und Explosionsgefahr



5.1 Unfallrisiko durch Maschinen und Vorrichtungen

In Metallwerkstätten gibt es Dreh-, Fräs- und Bohrmaschinen, Pressen und Stanzen zur Blechumformung, Metallsägen, Drehmaschinen zur spanenden Fertigung, Werkbänke für Montagearbeiten sowie Schweißplätze.

In der Holzbearbeitung werden Hölzer mit Maschinen wie Kreissäge, Hobeln oder mit handgeführten Maschinen bearbeitet.

Insbesondere im Bereich Montage und Verpackung kommt es vor, dass neben handelsüblichen Maschinen selbst gebaute oder von der auftraggebenden Firma beigestellte Vorrichtungen und Maschinen verwendet werden.

In Druckereien gibt es neben den Druckmaschinen verschiedene Maschinen zum Schneiden, Falzen, Bohren und Heften für die Weiterverarbeitung der Druckerzeugnisse.

Bei der Arbeit an Maschinen kann es zu Unfällen mit schweren Verletzungen

kommen, beispielsweise durch Hineingreifen in bewegte Teile oder durch versehentliches Betätigen. Kleidungsstücke, Handschuhe oder langes Haar kann an drehenden Teilen erfasst und eingezogen werden. Weggeschleuderte Werkstücke können Verletzungen verursachen.

Erhöhte Unfallrisiken treten dann auf, wenn gekaufte oder selbst gebaute oder umgerüstete Maschinen nicht den grundlegenden Anforderungen der Maschinenrichtlinie genügen oder wenn Sicherheitseinrichtungen ausgefallen sind. Auch wenn eine Maschine nicht bestimmungsgemäß verwendet oder ohne ausreichende Qualifikation bedient wird, besteht ein erhöhtes Unfallrisiko.

Zu eng aufgestellte Maschinen, zu schmale Verkehrswege und zu geringe Bewegungsflächen erhöhen die Wahrscheinlichkeit von Unfällen. Räumliche Enge kann auch Aggressionen verstärken.



Schutzmaßnahmen gegen Unfälle

Technisch

- nur Maschinen in Betrieb nehmen, die den Beschaffenheitsanforderungen der EG-Maschinenrichtlinie entsprechen
- Altmaschinen müssen sicher nach der Betriebssicherheitsverordnung sein
- Funktionsflächen zur Handhabung der Maschinen nach personenbezogener Gefährdungsbeurteilung ausreichend dimensionieren
- Bewegungsflächen für die Bedienung nach personenbezogener Gefährdungsbeurteilung ausreichend dimensionieren:
 - Stellflächen für Material und Werkzeuge
 - Verkehrswege
 - Sicherheitsabstände
- in Holzwerkstätten Maschinenraum und Bankraum trennen

Organisatorisch

- die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie die Beschäftigten für ihre Aufgaben qualifizieren
- Wartung, Prüfung und Instandsetzung nach dem Stand der Technik durchführen
- Betriebsanweisungen erstellen
- Zugangsbeschränkungen für den Werkstattbereich regeln

Persönlich

- bei Gefahr von Schnittverletzungen durch scharfkantige Teile Schutzhandschuhe tragen
- an Maschinen mit drehenden Teilen keine Handschuhe tragen
- bei Gefahr von Fußverletzungen Schutzschuhe tragen
- bei Gefahr durch weggeschleuderte Werkstücke, Splitter oder Späne Schutzbrille tragen

5.2 Gehörschäden durch Maschinenlärm

Je nach Stärke und Dauer kann Lärm das Gehör dauerhaft und irreparabel schädigen. Unterhalb dieser Schwelle führt Lärmbelastung zu Stress und erhöht Unfallrisiken.

Schutzmaßnahmen gegen Lärm

Technisch

- lärmintensive von lärmarmen Räumlichkeiten baulich trennen
- Lärmbereiche mit Lärmpegeln über 85 dB(A) kennzeichnen
- lärmarme Maschinen und Geräte beschaffen
- separate Fundamente für laute Maschinen vorsehen
- lärmindernde Aufstellung von Maschinen auf Schwingungsdämpfern
- Undichtigkeiten bei pneumatischen Versorgungsleitungen beseitigen
- Lärmquellen kapseln und abschirmen
- raumakustische Maßnahmen zur Minderung der Nachhallzeit und Schallausbreitung treffen

Organisatorisch

- arbeitsmedizinische Pflichtvorsorge „Lärm“ vor Beginn der Tätigkeit und in regelmäßigen Abständen veranlassen

Persönlich

- in den Unterweisungen darauf hinweisen, dass Lärm krank macht und Lärmschwerhörigkeit nicht heilbar ist
- ab einer Lärmbelastung von 80 dB(A) geeigneten Gehörschutz zur Verfügung stellen
- ab einer Lärmbelastung von 85 dB(A) unbedingt geeigneten Gehörschutz tragen



5.3 Gefahrstoffe und biologische Arbeitsstoffe

Metallbearbeitung

Bei der Metallbearbeitung kann der Umgang mit Schmierstoffen, Kühlschmierstoffen, Ölen und Fetten, Lacken, Verdünnern und Lösungsmitteln, Klebstoffen, technischen Gasen und Schweißrauchen neben Erkrankungen der Atemwege und der Haut auch Krebserkrankungen und Vergiftungen verursachen. Auch Brand- und Explosionsgefahren können nicht ausgeschlossen werden. Von Kühlschmierstoffen kann aufgrund möglicher Verkeimung eine Infektionsgefahr wie von anderen biologischen Stoffen ausgehen.

Holzbearbeitung

Gefahrstoffe wie Lacke, Leime, Kleber können akute Verletzungen wie Verätzungen und Verbrennungen verursachen oder zu Reizungen und Sensibilisierung von Haut und Atemwegen oder langfristig auch zu Krebserkrankungen führen.

Holzstäube von heimischen Harthölzern wie Buche oder Eiche und von verschiedenen exotischen Hölzern oder Inhaltsstoffe von behandelten Althölzern oder Plattenmaterialien können krebserregend sein.

Von entzündlichen Flüssigkeiten, Dämpfen oder Holzstäuben können Brand- und Explosionsgefahren ausgehen.

Druckerei

In der Druckerei wird mit Gefahrstoffen wie Druckfarben, Kleber und Lösemittel oder auch verschiedenen staubförmigen Produkten gearbeitet. Auch Papierstaub kann gesundheitsbelastend und gefährlich sein. Neben den Gesundheitsgefahren oder -belastungen kann durch fein in der Luft verteilten Staub oder Dämpfe eine explosionsfähige Atmosphäre entstehen.

Montage und Verpackung

Bei Montage und Verpackung kann auch der Umgang mit Gefahrstoffen wie Farben, Lacke, Öle und Fette sowie Lösemittel erforderlich sein. Diese Stoffe können unter anderem Vergiftungen, Atemwegs-, Haut- und Krebserkrankungen verursachen. Auch Brand- und Explosionsgefahren können nicht ausgeschlossen werden.



Schutzmaßnahmen beim Umgang mit Gefahrstoffen und biologischen Arbeitsstoffen

Technisch – Metallbearbeitung

- Maschinen einkapseln und nach Möglichkeit geschlossene Arbeitsverfahren wählen, um Aerosolbildung zu verhindern
- Schweiß-, Schneid- und Brennarbeitsplätze mit Absaugvorrichtungen ausstatten
- an Arbeitsplätzen mit Brand- oder Explosionsgefahr entsprechendes Feuerlöschsystem installieren oder ausreichende und geeignete Feuerlöscher bereitstellen

Technisch – Holzbearbeitung

- nur holzstaubgeprüfte Maschinen verwenden
- Holzbearbeitungsmaschinen und Lackierstand mit einer ausreichend dimensionierten Absauganlage betreiben
- mobile Entstauber für Handmaschinen verwenden
- für die Bodenreinigung einen geeigneten Staubsauger verwenden

Substitution – Druckerei

- Ersatzstoffprüfung: Gefahrstoffe soweit möglich ersetzen

Technisch – Druckerei

- Absauganlage an Maschinen installieren, bei deren Betrieb es zu Staubentwicklung kommt
- für die Bodenreinigung einen geeigneten Staubsauger verwenden

Organisatorisch

- am Arbeitsplatz nur den jeweiligen Tages- oder Schichtbedarf gefährlicher Stoffe aufbewahren
- nur geeignete, unzerbrechliche, gekennzeichnete Behälter verwenden
- keine Gefahrstoffe in Getränkeflaschen oder Lebensmittelgefäßen aufbewahren
- beim Umgang mit Gefahrstoffen nicht essen, trinken, rauchen
- keine Lebensmittel oder Getränke am Arbeitsplatz lagern

Organisatorisch – Metallbearbeitung

- wassermischbare Kühlschmierstoffe regelmäßig auf Verkeimung prüfen

Organisatorisch – Holzbearbeitung

- Holzstäube nur durch Absaugen, keinesfalls durch Abblasen oder Aufkehren beseitigen
- arbeitsmedizinische Pflichtvorsorge „Gefahrstoff Hartholzstaub“ veranlassen

Persönlich

- Teilnahme an den mindestens einmal jährlich stattfindenden Unterweisungen zum Umgang mit Gefahrstoffen sicherstellen
- persönliche Schutzausrüstung wie Handschuhe, Schutzbrille und gegebenenfalls Atemschutz tragen

5.4 Lagern und Transportieren

Nicht selten ereignen sich beim innerbetrieblichen Transport mit Flurförderzeugen wie Hubwagen, „Ameise“ oder Gabelstapler Unfälle. Typische Unfälle sind das Überfahren eines Fußes oder das Einguetschen von Personen beim Rangieren des Fahrzeugs. Kippende oder herabfallende Lasten können auf Personen fallen.

Wenn Fehler beim Stapeln oder beim Beladen von Regalen passieren, Regale oder Materialstapel von Fahrzeugen angefahren werden, können Gegenstände herabfallen oder umkippen und Menschen verletzen. Auch bei der Benutzung von Kranen und anderen Hebehilfen können sich Unfälle ereignen.

Bei der Arbeit an nicht abgesicherten Rampen besteht Absturzgefahr.

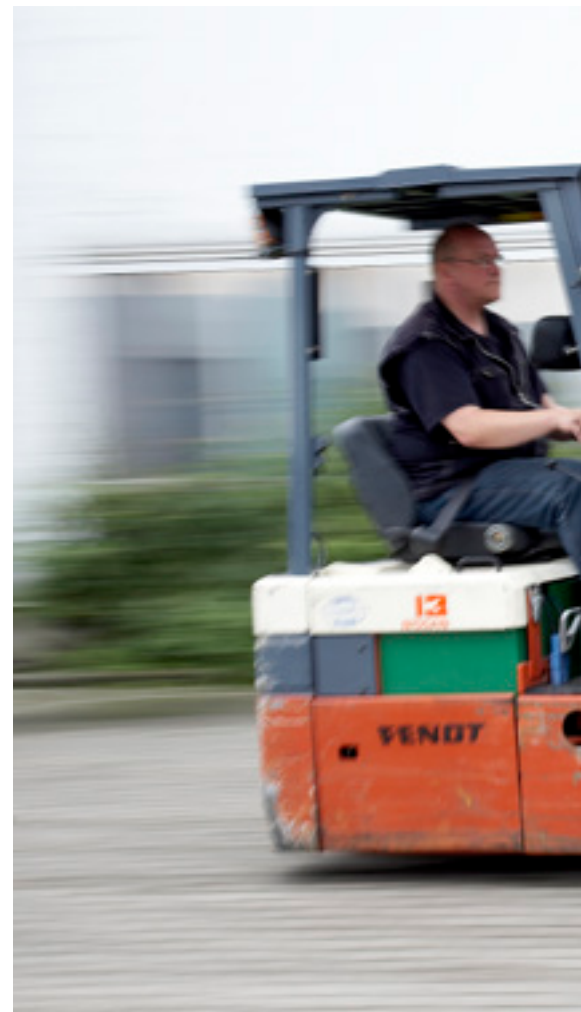
Die Belastungen beim Heben und Tragen schwerer Lasten können zu Erkrankungen des Muskel-Skelett-Systems führen.

Eine Verletzungsgefahr der Hände besteht durch Schneidwerkzeuge und scharfkantige Kartontage sowie Transportsicherungen und Bänder.

Beim Tragen sperriger Gegenstände besteht ein erhöhtes Risiko, Hindernisse zu übersehen und zu stolpern, auszurutschen oder zu stürzen.

Nicht ausreichende Bedienungsanweisungen oder Qualifizierung, ungünstige Arbeitsorganisation, schmale Verkehrswege, unzureichend bemessene Lagerflächen erhöhen das Risiko solcher Unfälle beziehungsweise die Intensität von Belastungen.

- Unfallrisiko durch Fahrzeuge
- Unfallrisiko durch herabfallende Gegenstände
- besonderes Unfallrisiko durch Stürzen
- Belastungen des Muskel-Skelett-Systems durch Heben und Tragen schwerer Lasten



Schutzmaßnahmen gegen Unfälle

Technisch

- Verkehrswege und Lagerflächen ausreichend dimensionieren und kennzeichnen
- ausreichende Anzahl von Transportmitteln beschaffen
- geeignete Lastaufnahme- und Anschlagmittel für Krane oder Hebehilfen bestimmungsgemäß verwenden
- Regale mit Durchschubsicherung und Anfahrerschutz versehen
- Absturzsicherung und Kennzeichnung an Rampenkanten

Organisatorisch

- Transportmittel, Lastaufnahme- und Anschlagmittel mindestens jährlich prüfen
- Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie die Beschäftigten für den Umgang mit Flurförderzeugen qualifizieren
- Gabelstaplerfahrer und -fahrerinnen auf ihre körperliche und geistige Eignung untersuchen lassen
- Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen oder Beschäftigte für den Umgang mit Transportfahrzeugen und Gabelstaplern schriftlich beauftragen
- Stapelhöhe von Paletten auf 4,80 Meter begrenzen und Palettenstapel durch Zwischenlagen sichern
- Gitterboxpaletten maximal vierfach übereinander stapeln
- Ladungssicherung auf Transportfahrten

Personenbezogen

- Schutzschuhe tragen
- Handschuhe tragen beim Heben und Tragen scharfkantiger Gegenstände

Schutzmaßnahmen gegen Belastungen durch Heben und Tragen

Technisch

- geeignete Hilfsmittel zum Heben- und Tragen bereitstellen

Organisatorisch

- Arbeitsorganisation überprüfen und entsprechend verändern
- Verpackungs- oder Gebindegrößen mit weniger als fünf Kilogramm Gewicht verwenden

Personenbezogen

- Einweisung und Unterweisung in die Nutzung der Hebehilfsmittel
- Unterweisung in rückengerechten Arbeitsweisen



6 Garten- und Landschaftsbau

6.1 Maschinen, Geräte und Handwerkzeuge

Bei der Arbeit an Maschinen und Geräten kann es zu Unfällen mit schweren Schnittverletzungen durch bewegte Maschinenteile oder durch wegfliegende Fremdkörper kommen.

Bei Baumschnitt- oder Fällarbeiten können umfallende Bäume oder herabfallende Äste schwere oder tödliche Verletzungen verursachen.

Defekte Geräte oder Maschinen, fehlende Schutzvorrichtungen oder falsche Bedienung stellen ein besonderes Risiko dar. Auch bestimmte Medikamente können die Fähigkeit zur Bedienung einer Maschine oder der Arbeit mit einem Gerät gefährlich einschränken.

Auch mit Handwerkzeugen können Verletzungen verursacht werden. Starker Lärm kann irreparablen Gehörschaden verursachen.

Elektrische Geräte und deren Anschlüsse und Zuleitungen können Stromschläge verursachen.

Schutzmaßnahmen gegen Unfälle

Technisch

- nur Maschinen in Betrieb nehmen, die die Beschaffenheitsanforderungen der EU-Maschinenrichtlinie erfüllen
- elektrische Geräte über portablen Fehlerstromschutzschalter betreiben

Organisatorisch

- arbeitsmedizinische Pflichtvorsorge „Lärm“ veranlassen
- Wartung, Prüfung und Instandsetzung nach dem Stand der Technik durchführen
- Betriebsanweisungen erstellen
- Personen, die Maschinen bedienen, entsprechend qualifizieren
- Eignung der Beschäftigten zur Bedienung von Geräten und Maschinen prüfen

Personenbezogen

- Unterweisung
- die jeweils erforderliche Schutzkleidung und Schutzausrüstung tragen



6.2 Fahrten und Transporte

Arbeiten im Landschaftsbau, Grünpflege oder Waldarbeiten erfordern in der Regel Fahrten und Transporte zu ständig wechselnden Einsatzorten. Neben Unfällen mit anderen Fahrzeugen können Unfälle durch unzureichend gesicherte Ladung sowie beim Be- und Entladen passieren.

Für den Straßentransport von Gefahrgut, beispielsweise Kraftstoffe, Flüssiggas, Pflanzenschutzmittel, ist die Gefahrgutverordnung zu beachten.

Schutzmaßnahmen gegen Unfälle

Technische Maßnahmen

- den Witterungsverhältnissen angepasste Bereifung
- nur Fahrzeuge mit geeigneten Anschlagpunkten zur Ladungssicherung einsetzen
- geeignetes Material zur Ladungssicherung zur Verfügung stellen

Organisatorische Maßnahmen

- Fahrzeug regelmäßig überprüfen und warten lassen
- Material zur Ladungssicherung regelmäßig prüfen
- Mengengrenzung für den Transport von Gefahrgütern auf der Straße einhalten
- Fahrer und Fahrerinnen auf körperliche und geistige Eignung prüfen
- regelmäßig nachprüfen, ob die Fahrerinnen und Fahrer im Besitz einer gültigen, für die jeweilige Fahrzeugklasse erforderlichen Fahrerlaubnis sind

Personenbezogene Maßnahmen

- Teilnahme der Fahrerinnen und Fahrer an den mindestens einmal jährlich stattfindenden Unterweisungen sicherstellen:
 - Teilnahme am Straßenverkehr
 - Ladungssicherung
 - Nutzung von Sonder- und Ausnahmeregelungen beim Transport von Gefahrgütern
- feste Schuhe mit ausreichend rutschfester Sohle tragen

6.3 Gefahrstoffe

Im Garten- und Landschaftsbau werden viele verschiedene Gefahrstoffe verwendet: Öle und Fette, Dünge- und Pflanzenschutzmittel, Reinigungs- und Desinfektionsmittel, Kraftstoffe. Beim Betrieb von Verbrennungsmotoren entstehen Abgase.

Diese Gefahrstoffe können beispielsweise beim direkten Kontakt Haut und Augen schädigen, beim Essen, Trinken oder durch Einatmen in den Körper gelangen und zu Vergiftungen führen oder sie sind krebserregend.

Herkömmliches Benzin zum Beispiel ist giftig und enthält krebserregendes Benzol.

Kraftstoffe wie Benzin und Gas sind leicht entzündlich und können als Gas-Luft-Gemisch explosiv sein.

Viele tragbare elektrische Geräte werden mit Lithium-Ionen-Akkus betrieben. Überhitzte oder beschädigte Akkus können in Brand geraten und auch explodieren.

Schutzmaßnahmen beim Umgang mit Gefahrstoffen

Technische Maßnahmen

- prüfen, ob der Einsatz alternativer Stoffe oder Verfahren, von denen geringere Gefahren für die Gesundheit ausgehen, möglich ist: zum Beispiel benzolfreie Sonderkraftstoffe für benzingetriebene, handgeführte Geräte verwenden
- nur kleine Mengen von Gefahrstoffen direkt am Arbeitsplatz lagern
- Gefahrstoffe nur in geeigneten gekennzeichneten und unzerbrechlichen Behältern aufbewahren, niemals in Lebensmittelgefäßen wie Flaschen oder Schraubgläsern, um die Gefahr einer Verwechslung zu vermeiden

Organisatorische Maßnahmen

- nur fachkundige Personen mit Pflanzenschutzmitteln arbeiten lassen
- arbeitsmedizinische Pflichtvorsorgen, beispielsweise für den Umgang mit bestimmten Pflanzenschutzmitteln, als obligatorische Voraussetzung für die Arbeit mit Gefahrstoffen veranlassen
- Mitarbeiterinnen, Mitarbeitern und Beschäftigten vor der Aufnahme ihrer Tätigkeit mit Gefahrstoffen eine arbeitsmedizinische Vorsorge anbieten
- die Vorsorge regelmäßig, in der Regel alle drei Jahre, wiederholen
- Lithium-Ionen-Akkus beim Wechseln und Laden auf sichtbare Schäden prüfen

Personenbezogene Maßnahmen

- Teilnahme an den mindestens einmal jährlich stattfindenden Unterweisungen sicherstellen
- geeignete persönliche Schutzausrüstung tragen

6.4 Umwelteinflüsse bei der Arbeit im Freien

Wer im Garten- und Landschaftsbau arbeitet, kann je nach Witterung Hitze, Kälte, Nässe und UV-Strahlung ausgesetzt sein.

An heißen sonnigen Tagen besteht die Gefahr von Sonnenbrand, Dehydrierung und Hitzeschlag. Nässe und Kälte, durchnässte Kleidung und Schuhe schaffen ungemütliche Arbeitsbedingungen und können durch Auskühlung zu Erkrankungen führen.

Auch die Haut der Hände ist neben den Witterungseinflüssen vielen Belastungen ausgesetzt, wie den mechanischen Belastungen bei Bau-, Pflanz- und Erntearbeiten, dem Schneiden von dornigen Büschen und Sträuchern. Langes Arbeiten mit dichten Handschuhen beim Umgang mit Chemikalien wie Spritzmitteln oder Kraftstoffen belastet die Haut durch die in den Handschuhen entstehende Feuchtigkeit.

Schutzmaßnahmen gegen Umwelteinflüsse

Technische Maßnahmen

- geeignete Pausenräume mit Möglichkeiten zur Trocknung von Schuhen und Arbeitskleidung zur Verfügung stellen
- wenn möglich Beschattung einrichten

Organisatorische Maßnahmen

- insbesondere bei Hitze für ausreichend Getränke sorgen und auf regelmäßiges Trinken achten
- bei Hitze häufiger Pausen einplanen
- arbeitsmedizinische Vorsorge „Belastung durch natürliche UV-Strahlung“ anbieten

Personenbezogene Maßnahmen

- geeignete Kleidung gegen Regen und Kälte zur Verfügung stellen
- Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie die Beschäftigte unterweisen, bei starker Sonneneinstrahlung mit langer Hose, langärmeligen Oberteilen und Kopfbedeckung zu arbeiten
- Sonnenschutzmittel mit hohem Lichtschutzfaktor zur Verfügung stellen



6.5 Infektionen, Allergien und Vergiftungen

Durch Zeckenbisse können Frühsommer-Meningoenzephalitis (FSME) und Borreliose übertragen werden. Auch der Kontakt mit Tierkot, unter anderem von Nagetieren oder Tauben, kann Infektionskrankheiten verursachen. Tetanuserreger finden sich in Erde und Totholz und können bei Verletzungen übertragen werden. Ein Tollwut-Infektionsrisiko kann beim Kontakt mit manchen Fleckermäusearten oder, in sehr seltenen Fällen,

durch illegal eingeführte Tiere aus nicht tollwutfreien Ländern bestehen.

Beim Kontakt mit allergenen, phototoxischen oder giftigen Pflanzen oder Tieren können Gesundheitsschäden auftreten, beispielsweise durch die Herkulesstaude (Bärenklau) oder den Eichenprozessionsspinner.

Schutzmaßnahmen gegen Krankheiten und Vergiftungen

Organisatorische Maßnahmen

- Impfungen gegen Tetanus und in Risikogebieten gegen FSME anbieten
- Zeckenbisse im Verbandbuch dokumentieren

Personenbezogene Maßnahmen

- möglichst dicht geschlossene Arbeitskleidung tragen
- Zecken nach einem Biss mit geeigneten Hilfsmitteln entfernen und Bissstelle auf mögliche zunehmende Rötung beobachten
- Unterweisung zu Infektionsrisiken
- Unterweisung zur Postexpositionsprophylaxe beim Kontakt mit tollwutverdächtigen Tieren

6.6 Arbeiten mit Absturzgefahr

Arbeiten im Rahmen von Grünpflege und Baumpflege erfordern den Einsatz von Leitern, fahrbaren Kleingerüsten und Arbeitsbühnen oder Hubarbeitsbühnen. Dabei besteht eine Unfallgefährdung durch Umfallen oder Abstürzen.

Auch bei gärtnerischen Arbeiten können Tätigkeiten mit Absturzgefahr anfallen: zum Beispiel Dachbegrünungen oder Grünpflege an Böschungen, Unterführungen oder anderen Bauwerken. Fahrbare und auch handgeführte Maschinen können an Hängen abrutschen oder umkippen, wenn sie für die tatsächliche Hangneigung nicht geeignet sind.

Selbst Stürze aus geringer Höhe können zu schweren Verletzungen führen. Handlungsbedarf für Schutzmaßnahmen besteht bei Arbeiten an und auf Bauwerken mit einer Absturzhöhe von mehr als zwei Metern. Maßnahmen zu Absturzsicherung sind erforderlich, wenn die Arbeiten in einer Entfernung von weniger als zwei Metern von der Absturzkante stattfinden. Auch für Arbeiten auf Hangflächen mit mehr als 20 Grad Neigung ist Absturzsicherung erforderlich.

Schutzmaßnahmen bei Arbeiten am Hang

Technisch

- nur hangtaugliche Maschinen verwenden
- sofern möglich ferngesteuerte Mähgeräte einsetzen

Organisatorisch

- an steilen Hängen quer zum Hang mähen

Personenbezogen

- an sehr steilen Hängen Steigeisen tragen

Schutzmaßnahmen bei Arbeiten in der Höhe

Technisch

- Absturzkanten an Bauwerken mit Seilen, Ketten oder Geländern absperren
- geeignete Anschlagpunkte auf Dächern vorsehen
- Leitern nur für Arbeiten in geringem Umfang verwenden: je nach Standhöhe, Dauer, Schwierigkeit und zu tragendem Material
- nur für den jeweiligen Einsatzzweck geeignete Leitern verwenden
- für länger andauernde Arbeiten Hubarbeitsbühnen, Arbeitsbühnen oder Gerüste verwenden
- auch kleine Gerüste und Arbeitsbühnen benötigen einen Seitenschutz, wenn sie mindestens zwei Meter hoch sind

Organisatorisch

- Leitern standsicher aufstellen und gegen Wegrutschen, Umstoßen und gegebenenfalls Umfahren sichern
- Leitern regelmäßig prüfen
- Hubarbeitsbühnen nur von ausreichend qualifizierten Personen bedienen lassen – betroffene Personen qualifizieren
- fahrbare Arbeitsbühnen und Kleingerüste nur bewegen, wenn sich keine Personen darauf befinden
- keine Alleinarbeit mit Absturzgefahr

Personenbezogen

- wenn erforderlich persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz tragen
- Bediener und Bedienerinnen vor der Arbeit mit Hubarbeitsbühnen einweisen

6.7 Arbeiten im Gewächshaus oder Folienzelt

Die Arbeit im Gewächshaus ist mit besonderen Belastungen und Gefährdungen verbunden. Stellteile der Belüftungs- und Beschattungsanlage können Verletzungen wie Quetschungen verursachen. An Schnittwerkzeugen und scharfen Kanten kann man sich Schnittverletzungen zuziehen.

Häufig ist es feucht und warm, neben der physischen Belastung sind dadurch die Wege oft rutschig. Die Wege sind eng und häufig mit Material zugestellt oder es liegen Wasserschläuche auf dem Weg.

Aber auch Belastungen durch Heben und Tragen oder die Arbeit in gebückter Körperhaltung kommen regelmäßig vor.

Schutzmaßnahmen gegen Verletzungen in Gewächshäusern oder in Folienzelten

Technisch

- Schneidwerkzeuge sachgemäß lagern
- Gefahrenstellen von Antrieben verkleiden
- „Totmannschalter“ für Transportsysteme vorsehen

Organisatorisch

- Rolltische regelmäßig auf Defekte prüfen
- Gewächshaustische regelmäßig auf scharfe Metallkanten prüfen
- Böden frei von Gegenständen halten

6.8 Besondere Anforderungen an die Organisation der Ersten Hilfe

Für die Arbeiten außerhalb der Betriebsstätte an wechselnden Einsatzstellen müssen entsprechende Vorkehrungen getroffen

werden, um sicherzustellen, dass rechtzeitig Erste Hilfe geleistet werden kann und die Rettungskette funktioniert.

Organisation der ersten Hilfe

- für die Arbeit in kleinen, weiter voneinander entfernten Arbeitsgruppen die Anwesenheit einer ausreichenden Zahl von Ersthelfern und Ersthelferinnen sicherstellen
- eine Notrufmöglichkeit unter Berücksichtigung der Mobilfunknetzabdeckung sicherstellen
- Notfallplan für den jeweiligen Arbeitsort mit den in der Nähe liegenden Krankenhäusern, Durchgangsärzten und Durchgangsärztinnen erstellen
- Information über Anfallsleiden, Allergien, Unverträglichkeiten und eventuelle Notfallmedikationen der betreuten Beschäftigten verfügbar haben

7 Ausgelagerte Arbeitsplätze

Im Rahmen einer betriebsintegrierten Beschäftigung arbeiten Beschäftigte an ausgelagerten Arbeitsplätzen in Betrieben des ersten Arbeitsmarktes, um näher an der Realität des Arbeitsmarktes zu sein. In der Regel sind an diesen Arbeitsplätzen die Arbeitsumgebungen und Arbeitsschutzmaßnahmen weniger auf Belange von Menschen mit Behinderungen ausgerichtet.

Die Einrichtung solcher Arbeitsplätze und die Integration der Beschäftigten erfordert Planung mit Blick auf den Arbeitsschutz für

die individuell verschiedenen Behinderungsbilder und Abstimmung zwischen den beteiligten Betrieben und Personen. Unverzichtbar ist in diesem Zusammenhang ein Informationsaustausch zwischen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen des aufnehmenden Betriebes und den Betreuungspersonen der behinderten Menschen, die auf diesem ausgelagerten Arbeitsplatz arbeiten sollen, über die besonderen Belange der behinderten Menschen wie beispielsweise Behinderungsbilder, Medikation, betriebspezifische Gefährdungen.



Schutzmaßnahmen für ausgelagerte Arbeitsplätze

Technisch

- behindertengerechte sichere Arbeitsmittel zur Verfügung stellen
- barrierefreie Sozialräume zur Verfügung stellen
- barrierefreie Wege, insbesondere Fluchtwege

Organisatorisch

- Klärung der Zuständigkeiten für spezifische Arbeitsschutz- oder Qualifizierungsmaßnahmen
- für wechselnde Arbeitsplätze außerhalb der Werkstatt angepasste Maßnahmen zur Ersten Hilfe festlegen
- vereinbaren, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Fachkraft für Arbeitssicherheit, der Betriebsarzt oder die Betriebsärztin der Werkstatt sowie Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der BGW die Arbeitsplätze besichtigen dürfen
- Informationsaustausch über Behinderungsbilder, Medikation, betriebspezifische Gefährdungen

Informationen

- Sicherheit und Gesundheit an ausgelagerten Arbeitsplätzen | DGUV Information 207-002



8 Küchen



Je nach Größe und Funktion einer Küche variieren Ausstattung und typische Gefährdungen und Belastungen.

- Hautbelastungen durch Feuchtarbeit und häufigen Kontakt mit Reinigungs- und Desinfektionsmitteln
- Unfallrisiko durch Ausrutschen und Stürzen
- Belastungen des Muskel-Skelett-Systems durch ergonomisch ungünstige Anordnung der Arbeitsflächen, Ablagen und Geräte
- Belastungen des Muskel-Skelett-Systems durch Heben und Tragen schwerer Lasten
- Verletzungsrisiken bei der Speisenproduktion: Schnitt- und Stichverletzungen, Quetschungen, Verbrennungen und Verbrühungen
- besondere Brandgefährdungen in Großküchen

Beengte Platzverhältnisse, Hitze und Hektik in Stoßzeiten erhöhen die Unfall- und Gesundheitsrisiken.

8.1 Belastungen für die Haut

Häufiges Händewaschen, alle Feuchtarbeiten einschließlich Arbeiten mit flüssigkeitsdichten Handschuhen, mit feuchten Lebensmitteln oder häufiger Kontakt mit Reinigungs- und Desinfektionsmitteln trocknen die Haut auf Dauer aus und können Hauterkrankungen wie Ekzeme und Allergien auslösen.

Reinigungs- und Desinfektionsmittel können Verätzungen und Reizungen an Haut sowie Augen und Atemwegen verursachen.

Schutzmaßnahmen gegen Belastungen der Haut

Technisch

- weniger hautbelastende oder gefährdende Reinigungs- und Desinfektionsmittel verwenden
- latexfreie Handschuhe verwenden
- automatische Dosiereinrichtungen verwenden
- für die Händereinigung ausschließlich pH-hautneutrale, duftstofffreie Syndets im Spender bereitstellen
- keine kombinierten Hautreinigungs- und Hautdesinfektionsprodukte verwenden

Organisatorisch

- Feuchtarbeit individuell zeitlich begrenzen: Arbeit aufteilen und verteilen
- je nach Dauer der Feuchtarbeit die arbeitsmedizinische Vorsorge „Haut“ anbieten oder als Pflichtvorsorge veranlassen
- Händehygiene- und Hautschutzplan erstellen und aushängen

Personenbezogen

- Unterweisung nach Händehygiene- und Hautschutzplan
- je nach Tätigkeit geeignete Handschuhe tragen:
 - bei Reinigungs- und Desinfektionsarbeiten Haushaltshandschuhe
 - bei der Arbeit mit Rohware Einmalhandschuhe
- Hautschutz- und Hautpflegeprodukte verwenden

8.2 Unfälle durch Stolpern und Stürzen

Sturzunfälle sind häufige Unfälle und haben zum Teil ernsthafte Verletzungen zur Folge. Von Fett, Öl oder Wasser verunreinigte, rutschige Böden bedingen insbesondere bei gehbehinderten Beschäftigten eine erhöhte Gefahr, auszurutschen und zu

stürzen. Auf verstellten Wegen können Stolperfallen lauern und beim Tragen schwerer Lasten wie Töpfe, Eimer oder Kisten besteht ein erhöhtes Risiko, Gefahrenstellen zu übersehen und zu stolpern oder auszurutschen.



Schutzmaßnahmen gegen Unfälle

Technisch

- Bodenbeläge mit geeigneter Rutschhemmklasse verlegen
- Transport- und Hebehilfen bereitstellen

Organisatorisch

- rutschige Stellen sofort reinigen oder beseitigen
- Stolperfallen beseitigen
- ausreichend Abstellflächen für tragbare Geräte oder Transportgebilde einrichten
- Arbeitsabläufe optimieren, um Spitzenbelastungen in Stoßzeiten zu vermeiden

Personenbezogen

- im Nassbereich rutschhemmende, haltgebende, vorne und hinten geschlossene Schuhe tragen

8.3 Belastungen des Muskel-Skelett-Systems

Heben und Tragen schwerer Behälter oder anderer schwerer Lasten kann Rückenbeschwerden verursachen. Langes Stehen kann zu Beschwerden im Schulter-, Nacken- und Rückenbereich sowie in den Kniegelenken

führen. Räumliche Enge oder ungünstige Anordnungen der Arbeitsplätze bedingen häufig ungünstige Haltungen, die nicht rückengerecht sind.

Schutzmaßnahmen gegen Belastungen des Muskel-Skelett-Systems

Technisch

- technische Hilfsmittel zum Heben und Bewegen schwerer Lasten wie Wagen oder Hebehilfen bereitstellen
- Stehhilfen bereitstellen
- Arbeitsplätze ergonomisch gestalten

Organisatorisch

- Arbeitsabläufe optimieren
- Betriebsanweisung erstellen

Personenbezogen

- Unterweisung in rückengerechten Arbeitsweisen

8.4 Verletzungen

An Messern, Schneidemaschinen, Konserven oder Scherben kann man sich Schnittverletzungen und bei der Arbeit mit Küchenmaschinen Quetschungen zuziehen. An

heißen Platten, Gefäßen oder durch heißes Öl kann man sich Verbrennungen, mit heißem Wasser oder Dampf Verbrühungen zuziehen.

Schutzmaßnahmen gegen Verletzungen bei Küchenarbeiten

Technisch

- Küchenmaschinen mit CE-Kennzeichnung und dem GS-Zeichen verwenden
- Altmaschinen nach den Anforderungen der Betriebssicherheitsverordnung nachrüsten
- Messer mit Sicherheitsgriffen verwenden
- Verkleidungen für heiße Oberflächen vorsehen
- beim Transport von Töpfen und Behältern mit heißen Flüssigkeiten Wagen mit Kipp-schutzvorrichtung verwenden
- für Fritteusen eine räumliche Trennung von benachbarten Arbeitsplätzen vorsehen

Organisatorisch

- Messer in Schubladen in abgetrennten Fächern aufbewahren
- sichere Ablagen einrichten
- Küchenmaschinen regelmäßig prüfen und warten

Personenbezogen

- geeignete Schutzkleidung tragen: zum Beispiel Handschuhe mit Hitzeschutz, wenn erforderlich Schutzschuhe



8.5 Brandschutz in Großküchen

Gasbetriebene thermische Geräte können Brände und Explosionen auslösen. Filter in Abluftanlagen können in Brand geraten. Es können offene Fettbrände auftreten. Zusammen mit Wasser kann es zu einer Dampfexplosion kommen.

Maßnahmen zur Brandverhütung

Technisch

- Gasgeräte mit Zündsicherungen vorsehen und installieren

Organisatorisch

- Filter in Abzugsanlagen regelmäßig prüfen und warten

Personenbezogen

- Unterweisung in den spezifischen Brandgefahren

Schutzmaßnahmen für den Brandfall

Technisch

- Fettbrandlöscher (Brandklasse D) in ausreichender Anzahl und Kapazität aufstellen
- feste Feuerlöscheinrichtung für Fritteusen über 50 Liter Fassungsvermögen einrichten

Organisatorisch

- Feuerlöscher regelmäßig prüfen und warten lassen

Personenbezogen

- Löschübungen durchführen

9 Büro und Verwaltung



Büroarbeit gehört in jeder Werkstatt dazu. Büroarbeitsplätze gibt es in Verwaltungszentralen und ebenso in jeder Betriebsstätte sowie in einzelnen Arbeitsbereichen. In einigen Werkstätten gibt es auch größere Bereiche mit mehreren Büroarbeitsplätzen, beispielsweise zur Bearbeitung von Aufträgen wie Lettershop, Mailings, Scans oder Versandaufgaben.

Die Arbeit im Büro und in der Verwaltung kann gesundheitliche Belastungen mit sich bringen und Unfallrisiken bestehen auch hier.

Stürze zählen zu den häufigsten verletzungsträchtigen Unfällen in vielen Arbeitsbereichen. Häufige Unfallursache sind ungeeignete Aufstiegshilfen anstelle von sicheren

Leitern oder Tritten, im Weg liegende Stromkabel, abgestellte Gegenstände oder offene Schublade von Bürocontainern. Unsicher stehende oder nicht ausreichend befestigte Regale und Schränke können unter Umständen umkippen.

Sind Büromöbel nicht individuell einstellbar, kann das eine ungünstige Körperhaltung bedingen. Dies kann zu Verspannungen, Rückenbeschwerden und anderen Erkrankungen des Muskel-Skelett-Systems führen. Bildschirmarbeit belastet die Augen insbesondere bei ungünstigen Monitoreinstellungen oder falscher Aufstellung im Raum.

Lärm, häufige Störungen oder Zeitdruck und Konflikte können Stress verursachen.

Sichere Gestaltung der Fußböden, Wege und Arbeitsplätze

Technisch

- in Augenhöhe gekennzeichnete Glastüren
- geeignete Leitern und Tritte
- ausreichend Steckdosen an geeigneten Stellen
- sicher gebündelte oder in Kabelkanälen verlegte oder hochgebundene Anschlusskabel

Organisatorisch

- Wege freihalten

Ergonomische Gestaltung der Arbeitsplätze

Technisch

- barrierefreie Einrichtung
- höhenverstellbare Tische und Bürostühle
- höhenverstellbare, dreh- und neigbare sowie blendfreie Monitore
- ausreichend Tageslicht und außenliegenden Sonnenschutz gegen Blendung
- angemessene, ausgewogene, blendfreie Beleuchtung

Organisatorisch

- arbeitsmedizinische Vorsorge für Bildschirmarbeitsplätze anbieten
- Wechsel zwischen sitzenden und stehenden Tätigkeiten schaffen

Arbeitsorganisation

Technisch

- lärmintensive Bereiche und Bereiche für konzentriertes Arbeiten, Telefonate oder Gespräche trennen
- raumakustische Maßnahmen

Organisatorisch

- Bürozeiten und Zeiten für ungestörtes Arbeiten festlegen
- Weiterbildung und Training personaler Kompetenzen anbieten

10 Haustechnik

Die Haustechnik umfasst die Pflege, Wartung und Instandhaltung der gesamten Infrastruktur der Betriebsstätte. Folglich sind die Gefährdungen und Belastungen aller Arbeitsbereiche zu berücksichtigen. Zusätzliche Gefährdungen und Belastungen können sich aus Wartungs-, Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten ergeben. Bei der Vielzahl der anfallenden Aufgaben besteht die Möglichkeit, dass jemand eine Tätigkeit ausführt, für die er oder sie nicht ausreichend qualifiziert oder geeignet ist. Dann besteht häufig ein erhöhtes Unfallrisiko.

Unfallrisiken bestehen beispielsweise beim Umgang mit Werkzeugen und Geräten, beim Arbeiten auf Leitern, Dächern und an Gebäudekanten oder bei Arbeiten an der Gebäudeelektrik und Gebäudeleittechnik. Wartungsarbeiten an Lüftungs- und Klimaanlage oder an Sanitärinstallationen können Tätigkeiten mit Infektionsgefährdung beinhalten.

Besondere Schutzmaßnahmen

- auf ausreichende Qualifizierung und Eignung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der in der Haustechnik eingesetzten Beschäftigten achten
- die jeweils relevante arbeitsmedizinische Vorsorge vor Aufnahme der Tätigkeit durchführen
- Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten bei der Zusammenarbeit mit Fremdfirmen klären



11 Fahrdienst

Wer am Straßenverkehr teilnimmt, setzt sich einem Unfallrisiko aus. Sicherheitsmängel am Fahrzeug, Zeitdruck, schlechte Witterungsbedingungen gehören zu den Risikofaktoren. Das Risiko hängt auch vom Verhalten der Fahrer und Fahrerinnen sowie der mitfahrenden Personen ab. Jede Art von Ablenkung oder Störung lässt das Unfallrisiko steigen, besonders wenn auf erforderliche Begleitpersonen verzichtet wird.

Ungenügend gesicherte Ladung und nicht angeschnallte Personen erhöhen das Verletzungsrisiko für alle Mitfahrenden. Besonders kritisch kann es werden, wenn Personen im Rollstuhl sitzend befördert werden und dabei nicht ausreichend gesichert sind.

Beim Assistieren beim Ein- und Aussteigen oder beim Beladen von Transportfahrzeugen können körperliche Belastungen auftreten oder sich Unfälle ereignen.

Schutzmaßnahmen im Fahrdienst

- Verantwortlichkeiten für die Fahrzeuge festlegen
- rechtzeitig die regelmäßigen Hauptuntersuchungen und Prüfungen der Betriebssicherheit nach DGUV Vorschrift 70 veranlassen
- Fahrer und Fahrerinnen auf körperliche und geistige Eignung prüfen
- regelmäßig nachprüfen, ob die Fahrerinnen und Fahrer im Besitz einer gültigen, für die jeweilige Fahrzeugklasse erforderlichen Fahrerlaubnis sind
- wenn nötig bei der Personenbeförderung Begleitperson mitfahren lassen
- wenn Personen im Rollstuhl sitzend befördert werden, diese mit Kraftknotensystem sichern
- Fahrzeuge mit Hebebühne oder Rampe und Heckabsenkung als Ein- und Ausfahrhilfe einsetzen
- für Transporte Fahrzeuge mit Vorrichtungen zur Ladungssicherung einsetzen, zugehörige Anschlagmittel regelmäßig prüfen

Kontakt – Ihre BGW-Standorte

Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW)

Hauptverwaltung

Pappelallee 33/35/37 · 22089 Hamburg

Tel.: (040) 202 07 - 0

Fax: (040) 202 07 - 24 95

www.bgw-online.de

Diese Übersicht wird bei jedem Nachdruck aktualisiert.
Sollte es kurzfristige Änderungen geben, finden Sie
diese hier:



[www.bgw-online.de/
kundenzentren](http://www.bgw-online.de/kundenzentren)



Ihre BGW-Kundenzentren

Berlin · Spichernstraße 2–3 · 10777 Berlin

Bezirksstelle Tel.: (030) 896 85 - 37 01 Fax: - 37 99

Bezirksverwaltung Tel.: (030) 896 85 - 0 Fax: - 36 25

schu.ber.z* Tel.: (030) 896 85 - 36 96 Fax: - 36 24

Bochum · Universitätsstraße 78 · 44789 Bochum

Bezirksstelle Tel.: (0234) 30 78 - 64 01 Fax: - 64 19

Bezirksverwaltung Tel.: (0234) 30 78 - 0 Fax: - 62 49

schu.ber.z* Tel.: (0234) 30 78 - 0 Fax: - 63 79

studio78 Tel.: (0234) 30 78 - 64 78 Fax: - 63 99

Delmenhorst · Fischstraße 31 · 27749 Delmenhorst

Bezirksstelle Tel.: (04221) 913 - 42 41 Fax: - 42 39

Bezirksverwaltung Tel.: (04221) 913 - 0 Fax: - 42 25

schu.ber.z* Tel.: (04221) 913 - 41 60 Fax: - 42 33

Dresden · Gret-Palucca-Straße 1 a · 01069 Dresden

Bezirksverwaltung Tel.: (0351) 86 47 - 0 Fax: - 56 25

schu.ber.z* Tel.: (0351) 86 47 - 57 01 Fax: - 57 11

Bezirksstelle Tel.: (0351) 86 47 - 57 71 Fax: - 57 77

Königsbrücker Landstraße 2 b · Haus 2
01109 Dresden

BGW Akademie Tel.: (0351) 288 89 - 61 10 Fax: - 61 40

Königsbrücker Landstraße 4 b · Haus 8
01109 Dresden

Hamburg · Schäferkampsallee 24 · 20357 Hamburg

Bezirksstelle Tel.: (040) 41 25 - 29 01 Fax: - 29 97

Bezirksverwaltung Tel.: (040) 41 25 - 0 Fax: - 29 99

schu.ber.z* Tel.: (040) 73 06 - 34 61 Fax: - 34 03

Bergedorfer Straße 10 · 21033 Hamburg

BGW Akademie Tel.: (040) 202 07 - 28 90 Fax: - 28 95

Pappelallee 33/35/37 · 22089 Hamburg

Hannover · Anderter Straße 137 · 30559 Hannover

Außenstelle von Magdeburg

Bezirksstelle Tel.: (0391) 60 90 - 79 30 Fax: - 79 39

Karlsruhe · Philipp-Reis-Straße 3 · 76137 Karlsruhe

Bezirksstelle Tel.: (0721) 97 20 - 55 55 Fax: - 55 76

Bezirksverwaltung Tel.: (0721) 97 20 - 0 Fax: - 55 73

schu.ber.z* Tel.: (0721) 97 20 - 55 27 Fax: - 55 77

Köln · Bonner Straße 337 · 50968 Köln

Bezirksstelle Tel.: (0221) 37 72 - 53 56 Fax: - 53 59

Bezirksverwaltung Tel.: (0221) 37 72 - 0 Fax: - 51 01

schu.ber.z* Tel.: (0221) 37 72 - 53 00 Fax: - 51 15

Magdeburg · Keplerstraße 12 · 39104 Magdeburg

Bezirksstelle Tel.: (0391) 60 90 - 79 20 Fax: - 79 22

Bezirksverwaltung Tel.: (0391) 60 90 - 5 Fax: - 78 25

Mainz · Göttelmannstraße 3 · 55130 Mainz

Bezirksstelle Tel.: (06131) 808 - 39 02 Fax: - 39 97

Bezirksverwaltung Tel.: (06131) 808 - 0 Fax: - 39 98

schu.ber.z* Tel.: (06131) 808 - 39 77 Fax: - 39 92

München · Helmholtzstraße 2 · 80636 München

Bezirksstelle Tel.: (089) 350 96 - 46 00 Fax: - 46 28

Bezirksverwaltung Tel.: (089) 350 96 - 0 Fax: - 46 86

schu.ber.z* Tel.: (089) 350 96 - 45 01 Fax: - 45 07

Würzburg · Röntgenring 2 · 97070 Würzburg

Bezirksstelle Tel.: (0931) 35 75 - 59 51 Fax: - 59 24

Bezirksverwaltung Tel.: (0931) 35 75 - 0 Fax: - 58 25

schu.ber.z* Tel.: (0931) 35 75 - 58 55 Fax: - 59 94

*schu.ber.z = Schulungs- und Beratungszentrum

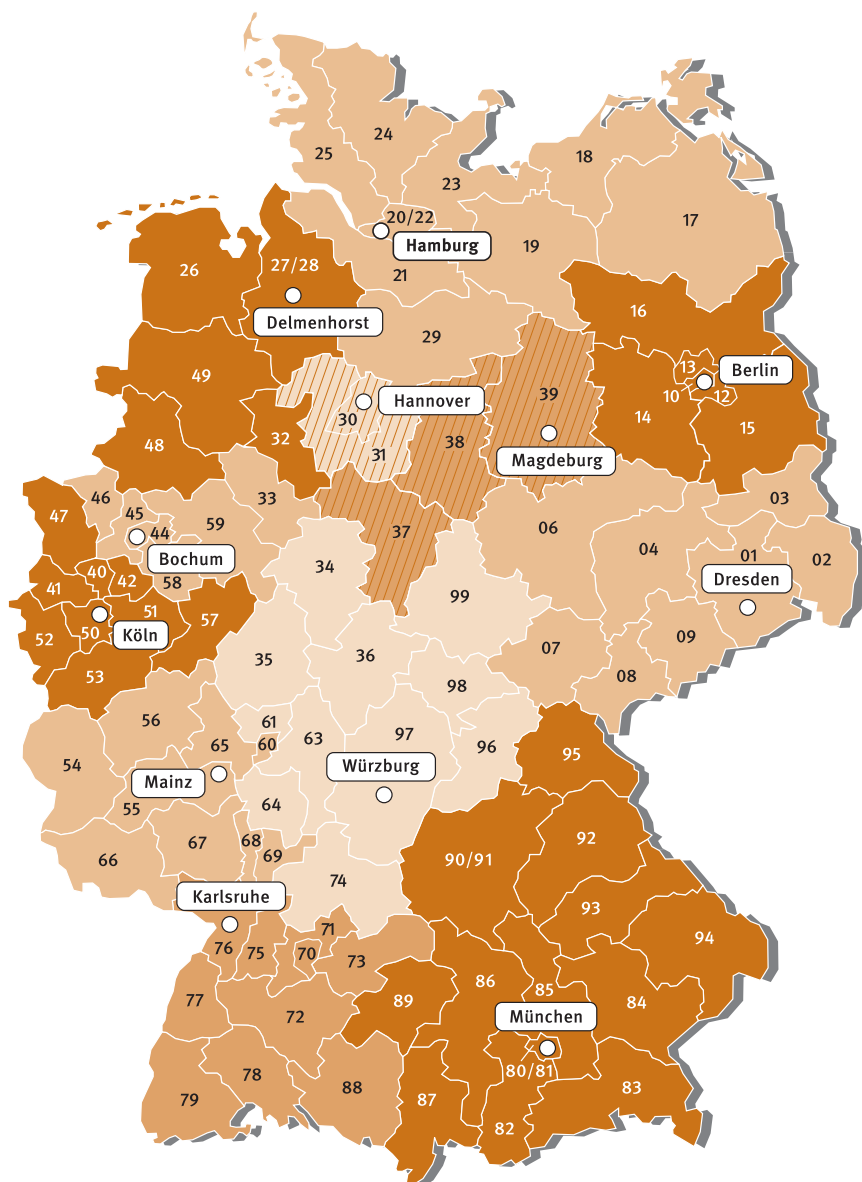
So finden Sie Ihr zuständiges Kundenzentrum

Auf der Karte sind die Städte verzeichnet, in denen die BGW mit einem Standort vertreten ist. Die farbliche Kennung zeigt, für welche Region ein Standort zuständig ist.

Jede Region ist in Bezirke unterteilt, deren Nummer den ersten beiden Ziffern der dazugehörigen Postleitzahl entspricht.

Ein Vergleich mit Ihrer eigenen Postleitzahl zeigt, welches Kundenzentrum der BGW für Sie zuständig ist.

Auskünfte zur Prävention erhalten Sie bei der Bezirksstelle, Fragen zu Rehabilitation und Entschädigung beantwortet die Bezirksverwaltung Ihres Kundenzentrums.



Beratung und Angebote

BGW-Beratungsangebote

Tel.: (040) 202 07 - 48 62

Fax: (040) 202 07 - 48 53

E-Mail: gesundheitsmanagement@bgw-online.de

Medienbestellungen

Tel.: (040) 202 07 - 48 46

Fax: (040) 202 07 - 48 12

E-Mail: medienangebote@bgw-online.de

Versicherungs- und Beitragsfragen

Tel.: (040) 202 07 - 11 90

E-Mail: beitraege-versicherungen@bgw-online.de

Sie erreichen uns:

Montag bis Donnerstag von 9 bis 12 Uhr

und von 13 bis 16 Uhr.

Am Freitag von 9 bis 12 Uhr und von 13 bis 14.30 Uhr.

FEEDBACK
an die Redaktion

Was gefällt Ihnen an dieser Broschüre –
und was nicht?

Wir freuen uns über Ihre Meinung:
www.bgw-online.de/feedback

komm **mit** mensch

Sicher. Gesund. Miteinander.

Wie machen Sie sicheres und gesundes Arbeiten selbstverständlich? Indem Sie das tägliche Miteinander gemeinsam gestalten. Damit kennen wir uns aus: Die BGW ist Partnerin der Präventionskampagne **kommmitmensch**.

www.bgw-online.de/kommmitmensch